Die Anrechnung von Versicherungsleistungen

auf Schadenersatzforderungen im Falle der Tötung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen.

ABHANDLUNG

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

WOLFGANG REIMANN

Gerichtsreferendar

aus Wuppertal-Elberfeld.

1 9 3 9

DISSERTATIONS-VERLAG G. H. NOLTE DÜSSELDORF

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. K. Th. Kipp und Dr. H. Dölle.

Datum der mündlichen Promotionsprüfung: 21. 12. 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN ELTERN.

GLIEDERUNG

A. Einleitung 1

B. Vorfragen und Klärungen 2

I. Einordnung des Themas in die Schadenersatzlehre . . . 2

II. Die verschiedenen Möglichkeiten der Schadensverteilung . . 5

III. Das Verhältnis zwischen „Abtretung" und „Anrechnung" . . 6

IV. Die gesetzlich geregelten Fälle und ihre Bedeutung für das Gesamtproblem 7

C. Hauptteil 10

I. Erster Abschnitt: Untersuchung der Kausalitätsfrage . . . 10

1. Die Argumente der Anrechnungsgegner: 11

a) Versicherungsvertrag und Prämienleistung als „selbständige Ursachen" 11

b) Differenz zwischen Nachteil und Versicherungsvorteil kein „einheitlicher Schaden" 13

c) Das Schadensereignis kein „Entstehungsgrund im Rechtssinne" für die Versicherungsleistung 14

2. Ist die Adäquanztheorie für unsere Frage verwertbar? . . 18

3. Unabhängige Prüfung der Adäquität zwischen Schadensereignis und Versicherungsvorteil 20

II. Abschnitt: Praktische und Billigkeitserwägungen . . . 22

1. Die Argumente der Anrechnungsgegner: 23

a) Leitender Gesichtspunkt: Die Eigenart des Versicherungsverhältnisses 23

aa) Der Versicherungsanspruch als „selbständiger Vermögenserwerb" 23

bb) Die Gegenleistung 24

cc) Der Zweck des Versicherungsvertrages . . . 27

dd) Der Versicherungsanspruch als „Ersparnis" . . 30

ee) Das Interesse der Versicherten und des Versicherers 31

b) Leitender Gesichtspunkt: Schuldnerbegünstigung . . 33

aa) Das verminderte ökonomische Risiko des Schädigers 33

bb) Die Ersatzleistung als Satisfaktion 35

cc) Schuldnerbegünstigung und „Gewinnabwehr des Gläubigers" 36

c) Die „Gehaltskompetenz als Unterscheidungsmerkmal" . 37

d) Analogie nach § 843 Abs. 4 BGB 40

e) Die Überentschädigung als Ersatz des ideellen Schadens 41

2. Eigene Ansicht 43

a) Vorbemerkung: Die Berücksichtigung der Gegenleistungen 43

b) Gründe für die Anrechnung 45

c) Folgerungen für die Frage der Abtretung 47

d) Die Anrechnung im Rahmen des Haftpflichtgesetzes . . 48

e) Die Anrechnung bloßer Ansprüche 50

f) Sonderfälle 52

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0027

A.

EINLEITUNG.

Der Titel der vorliegenden Abhandlung bezeichnet einen Ausschnitt aus dem wichtigen und viel behandelten Problem der Vorteilsausgleichung. Über die Frage der Vorteilsausgleichung im Allgemeinen hier noch irgendwelche Ausführungen machen zu wollen, wäre überflüssig. Denn der Grundsatz ist heute klar und kaum noch angefochten: Wenn der Verletzte, dem ein Schaden zugefügt ist, von dem Schädiger Ersatz dieses Schadens verlangt, so muß er sich auf seinen Ersatzanspruch alle die Vorteile anrechnen lassen, die er im adäquaten Zusammenhang mit dem Schadensereignis erworben hat[1]).

Die meisten Meinungsverschiedenheiten, welche in Einzelfragen auftauchen, lassen sich im Grunde auf widersprechende Ansichten darüber zurückführen, ob der Zusammenhang zwischen Schadensereignis und Vorteil in dem gedachten Falle „adäquat" ist oder nicht. So auch bei unserem Thema, und die Untersuchung dieser Frage wird den ersten Abschnitt im Hauptteil unserer Arbeit ausmachen.

Wahrscheinlich aber wäre der Streit um die Anrechnungsfrage längst entschieden, wenn man die Entscheidung lediglich von der Bejahung oder Verneinung der Kausalität abhängig gemacht hätte. Es gibt jedoch eine ganze Anzahl von Schriftstellern, die zwar das Vorliegen der Kausalität bejahen und zugeben, daß nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung an sich eine Anrechnung stattfinden müßte, — die dann aber verschiedene andere Gründe vorbringen, die trotzdem die Anrechnung verbieten sollen. Hierüber wird der zweite Abschnitt des Hauptteils unserer Arbeit handeln.

Was nun die Bearbeitungsweise angeht, so soll versucht werden, so weit wie möglich eine nach sachlichen Gesichtspunkten gegebene Anordnung zu befolgen. Dabei läßt es sich aber im Interesse der Klarheit nicht vermeiden, daß hier und da die Ansicht eines Rechtslehrers in ihrem Zusammenhang erörtert wird, auch wenn in ihr sachlich verschiedene Einzelargumente eine Rolle spielen.

Das Wort „Versicherungsleistungen" im Titel der Arbeit soll im weitesten Sinne verstanden werden. Es sind damit nicht nur die Leistungen derjenigen Anstalten gemeint, die sich als

---

1) Grundlegend: Oertmann: Vorteilsausgleichung. s. a. Planck-Siber, Erl. 5 b zu § 249; Staudinger-Werner Vorb. III 3 vor § 249; Ennecc.-Lehmann § 17 Anm. 5; Stoll 2. Halbbd. S. 200; Höhn S. 49, 2 b; RGZ 81, 360 u. ständig. — Einige allerdings wollen darüberhinaus auch inadäquate Vorteile anrechnen, s. u. S. 18 ff. Gegen die Vorteilsausgleichung als solche nur Stintzing: „Findet Vorteilsanrechnung beim Schadensersatzanspruch statt?"

„Versicherungsunternehmen" bezeichnen, sondern alle Leistungen, die ein bestimmtes Schadensereignis zur Voraussetzung haben, auf Beitragszahlung beruhen, und deren unmittelbare Grundlage nicht eine gesetzliche Bestimmung ist; also auch die Leistungen von Witwen-, Unterstützungs-, Pensions- und anderen „Kassen" sind hier miteinbegriffen. Allerdings wird zunächst in der Hauptsache von den Leistungen der privaten Versicherungen die Rede sein. Alles aber, was zugunsten der Anrechnung dieser echten Versicherungsleistungen spricht, rechtfertigt eine Anrechnung von Leistungen aus den genannten Kassen in noch höherem Maße. Wir brauchen daher nicht jedesmal diese letzteren zu erwähnen. Erst im Anschluß an die grundsätzliche Erörterung müssen wir einige Fragen behandeln, die im besonderen bei dieser Gruppe von Leistungen — eben aus den genannten Kassen —auftauchen.

B.
VORFRAGEN UND KLÄRUNGEN.
I. EINORDNUNG DES THEMAS IN DIE SCHADENSERSATZLEHRE.

Ein Mann hat an seinem Körper oder an seiner Gesundheit Schaden genommen. Für den Schaden hat ein Dritter dem Verletzten (oder seinen Hinterbliebenen) unmittelbar kraft Gesetzes Ersatz zu leisten. Die Frage ist: Muß sich der Verletzte (bezw. seine Hinterbliebenen) auf diesen Ersatzanspruch eine Versicherungsleistung anrechnen lassen, die ihm aus Anlaß des Schadensereignisses zukommt? Diese Frage zu beantworten, ist die Aufgabe unserer Abhandlung.

Dabei wird im Folgenden der haftende Dritte „Ersatzpflichtiger" genannt, der Anspruch des Verletzten gegen ihn schlechthin „Ersatzanspruch". Unter den Ersatzpflichtigen werden zwei Arten unterschieden: Derjenige, der auf Grund der Vorschriften des BGB über die unerlaubte Handlung (also grundsätzlich nur bei Verschulden) haftet — ihn nennen wir „Schädiger". Auf der anderen Seite der, welcher auf Grund einer für einen engeren Personenkreis bestimmten Haftpflicht (grundsätzlich auch ohne Verschulden) ersatzpflichtig wird, z. B. nach dem Haftpflichtgesetz oder dem Kraftfahrzeuggesetz — er heißt im Folgenden „Haftpflichtiger".

Es wurde vorhin gesagt, unsere Frage bilde einen Teilausschnitt des Problems der Vorteilsausgleichung; demgegenüber sieht Stammler[2]) die Frage in einem anderen Zusammenhang: Er sieht in der Berufung des Ersatzpflichtigen auf die Versicherungsleistung eine „exceptio ex jure tertii" und hält die Voraussetzungen, unter denen eine solche zulässig ist, für nicht gegeben. Stammler ent-

2) Stammler: i. Festg. f. Dernburg (Halle), S. 91 ff.

nimmt aus dem BGB — hauptsächlich aus den §§ 768 Abs. 1 und 986 Abs. 1 Satz 1 — den Gedanken, eine Einrede aus dem Rechte eines Dritten sei allgemein nur unter der Voraussetzung zulässig, daß erstens „zwei Verpflichtete auf den gleichen Erfolg dem Berechtigten gegenüberstehen", und daß zweitens „in diesem Zusammenhange die eine Verbindlichkeit als eine angehängte Nebenpflicht erscheint". Da nun in unserm Fall die beiden Ansprüche — Ersatz- und Versicherungsanspruch — aus ganz getrennten Rechtsgründen stammen und damit zwei selbständige Hauptansprüche darstellen, kann hier nach Stammler eine exceptio ex jure tertii nicht geltend gemacht werden. Eine Anrechnung der einen Leistung auf die andere kommt nicht in Betracht.

Nun hat schon Oertmann[3]) mit Recht darauf hingewiesen, daß die Beweisführung Stammlers nicht stichhaltig sei. Denn auch wenn zwei Schuldner aus ganz getrennten Rechtsgründen verpflichtet seien, könne die Leistung des einen den andern unter Umständen befreien — so wenn mit der Tilgung der einen Schuld auch für die andere der Zweck erledigt sei („unechte Gesamtschuld")[4]). Um zu beweisen, daß in unserem Falle eine solche Befreiung nicht stattfinden könne, hätte Stammler noch erweisen müssen, inwiefern dieser Fall von den Fällen der „unechten Gesamtschuld" verschieden zu behandeln sei.

Schon dieser Einwand Oertmanns macht die Stammlersche Beweisführung hinfällig. Aber sehen wir einmal hiervon ab: Selbst wenn gegen die Ansicht Stammlers nichts einzuwenden wäre, müßte eine Anrechnung der Versicherungsansprüche doch erfolgen, wenn sie nach den Grundsätzen der Schadensersatzlehre gerechtfertigt wäre. Ganz gleich, ob der Gesichtspunkt der exceptio ex jure tertii zu einer Anrechnung führen müßte oder nicht, der elementare und natürliche Gesichtspunkt ist doch der des Schadensersatzes. Es steht in Frage, ob ein Ersatzanspruch durch bestimmte, dem Verletzten von anderer Seite zukommende Vorteile gemindert werden soll oder nicht. Tatsächlich hat denn auch fast die ganze übrige Wissenschaft wie auch die Praxis die Frage in den Bereich der Schadensersatzlehre, nämlich zur Vorteilsausgleichung gewiesen.

Auch der Versuch, unsere Frage vom Gesichtspunkt der Gesamtschuld aus zu lösen, ist nicht fruchtbar. Denn die Folgerung daraus wäre, daß durch Leistung der Versicherung der Schädiger frei würde und umgekehrt (§ 422 BGB). Wollte man diese Folge bejahen[5]), dann würde die Willkür des Verletzten darüber entscheiden, ob der Versicherer oder der Ersatzpflichtige den Schaden

3) Vort.-ausgl. S. 120.

4) Ob man die betr. Fälle als „unechte Gesamtschuld" bezeichnet oder nicht, ist in unserm Zusammenhang ohne Bedeutung; wesentlich ist nur, daß auch in diesen Fällen eine exceptio ex jure tertii geltend gemacht werden kann.

5) So anscheinend Hagen (in Ehrenbergs Hdb. Bd. VIII 1 S. 649) für das Gebiet der reinen Schadensversicherung.

zu tragen hat. Denn derjenige, der nach dem Belieben des Verletzten in Anspruch genommen wird, müßte auf jeden Fall zahlen, ohne gegen den andern gegebenfalls einen Regreßanspruch zu erlangen.

Außerdem wäre auch diese Lösung — wie die Stammlers — eine rein begriffliche, abstrakte, während man den naheliegendsten Punkt, — aus Sinn und Zweck des Schadensersatzes die Frage zu beantworten —, außer Acht lassen würde.

In wieder einem anderen Zusammenhang will Stintzing unsere Anrechnungsfrage behandelt wissen[6]). „Wohl aber nimmt man mit Recht an, daß der Anspruch gegen den Schädiger auf den Versicherer übergehe, oder wenigstens abzutreten sei, wenn der Versicherer den Versicherten befriedigt. — In dieser Beziehung steht also die Versicherungsschuld der Schuld des Schädigers so gegenüber, wie die heutige Bürgschaftsschuld (§ 765, 774) der Hauptschuld" (S. 58). „Allen Schadensversicherungen im Gegensatz zu den Summenversicherungen ist es eigentümlich, daß dem Versicherten Schadlosigkeit, nicht eigentlich Schadensersatz und ebensowenig schlechthin eine Summe zugesichert wird. Der Versicherer ist im Verhältnis zum Schädiger Garant und nicht Schuldner." (S. 59/60).

Das ist jedoch keine Begründung: Anstatt zu beweisen, warum eine Abtretungspflicht existiere (bezw. ein Übergang der Ansprüche stattfinden müsse), setzt Stintzing einfach ihre Existenz voraus[7]) und deutet sie dann mit Hilfe einer Analogie (Verhältnis zwischen Haupt- und Nebenschuld bei der Bürgschaft) juristisch aus. Wo ist denn für den Übergang die rechtliche Grundlage, wie sie bei der Bürgschaft in § 774 gegeben ist? Im übrigen ist weder ersichtlich, ob Stintzing den automatischen Übergang der Ansprüche oder nur eine Abtretungspflicht des Verletzten verficht, noch läßt sich erkennen, wie er seine Ausführungen für die Summenversicherung verwerten will, die er ja zunächst ausdrücklich ausscheidet[8]).

Auch die Ausführungen Stintzings sind also nicht geeignet, einen brauchbaren Gesichtspunkt für die Behandlung unserer Frage abzugeben. Damit ist zugleich mit der systematischen Stellung unseres Problems — innerhalb der Vorteilsausgleichung — auch der leitende Gesichtspunkt für unsere Erörterung festgelegt.

---

6) Stintzing S. 58 ff.

7) Dafür, daß man einen Übergang bezw. eine Abtretungspflicht „mit Recht annimmt", beruft sich Stintzing lediglich auf eine Entscheidung des OLG Dresden in Seuff. Arch. Bd. 47 Nr. 14; auch das noch mit Unrecht, denn die betreffende Entscheidung lehnt lediglich die Anrechnung der Versicherungsgelder ab; von einer allgemeinen Abtretungspflicht oder einem automatischen Übergang ist darin überhaupt nicht die Rede.

8) Nur bezüglich der öffentlichen Personenversicherung sagt Stintzing, daß hier „das Gleiche gilt", wobei aber unklar ist, ob sich dies auf die ganzen vorherigen Ausführungen des Kapitels oder nur auf den letzten Abschnitt bezieht.

II. DIE VERSCHIEDENEN MÖGLICHKEITEN DER SCHADENSVERTEILUNG.

Zwei Pflichtige stehen dem Verletzten gegenüber: Der Ersatzpflichtige und der Versicherer. Aus dieser Situation entsteht von selbst die Frage: Wer von beiden hat letzten Endes den Schaden wirtschaftlich zu tragen, der Versicherer, der Dritte, oder etwa alle beide?

Verschiedene Wege der Schadensverteilung sind denkbar[9]):

1. Beide Pflichtige erbringen ihre volle Leistung; eine Anrechnung oder ein sonstiger Ausgleich findet nicht statt. — Diese Lösung wird für das Gebiet der Personenversicherung vom RG und der herrschenden Lehre in der Wissenschaft vertreten. Ob sie die richtige ist, wird im Hauptteil der Arbeit eingehend untersucht.

2. Die Leistung des Versicherers wird auf den Ersatzanspruch angerechnet, dafür kann der Versicherer gegen den Dritten aus eigenem Recht Regreß nehmen. — Ein solcher Regreßanspruch kann sicherlich nicht auf unerlaubte Handlung gestützt werden: Es ist allgemein anerkannt, daß bei derartigen, nur mittelbaren Schädigungen ein Deliktanspruch nicht entstehen kann[10]). Jedoch will Kress dem Versicherer einen Regreßanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geben[11]): „Im Allgemeinen wird der gerechte Ausgleich nur so zu finden sein, daß die Versorgungsansprüche auf den Schaden angerechnet werden und der Schadensschuldner die ihm hiernach zugefallene Bereicherung dem Versorgungsschuldner zu ersetzen hat."[12]) Die Gründe, die das RG gegen einen solchen Bereicherungsanspruch anführt[13]), hält Kress nicht für überzeugend: „Eine wirtschaftliche Vermögensverschiebung, eine Bereicherung des Schadensschuldners auf Kosten eines Dritten wird nicht in Abrede gestellt werden können; diese Bereicherung aber entbehrt (im Verhältnis des Schadensschuldners und des Dritten) des rechtlichen Grundes."[14])

Was nun mit einem „rechtlichen Grund im Verhältnis des Schadensschuldners und des Dritten" gemeint ist, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls aber genügt es, wenn überhaupt ein rechtlicher Grund für den betr. Rechtsvorgang vorhanden ist, um die Anwendbarkeit der Bereicherungsvorschriften auszuschließen. Und ein

---

9) abgesehen von der oben gestreiften Möglichkeit, die Frage nach Gesamtschuldgrundsätzen zu lösen.

10) RGZ 82, 189; Oertmann Vort.-ausgl. S. 137 ff.; Kress Allg. Sch.-R. S. 289 Anm. 37; Maury i. D. Arb. R. 37, S. 111, II.

11) Kress a.a.O. S. 291 Anm. 40.

12) Aus Anm. 37 auf S. 289 und aus dem übrigen Zusammenhang ergibt sich, daß Kress diese Ansicht auch für den Ausgleich von Versich.-ansprüchen vertritt.

13) s. insbes. RGZ 92, 402.

14) Kress a.a.O. S. 289 Anm. 37.

rechtlicher Grund existiert sowohl für die Leistung des Versicherers: der Versicherungsvertrag, als auch für die Minderung der Ersatzpflicht: § 249 mit dem Prinzip der Vorteilsausgleichung. Das RG ist also im Recht, wenn es dem Versicherer einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch versagt. Tatsächlich besteht keine Möglichkeit, dem Versicherer einen Anspruch aus eigenem Recht gegen den Dritten zu geben.

3. Der Ersatzanspruch des Verletzten geht durch vertragliche Abtretung oder kraft gesetzlicher Vorschrift (cessio legis) auf den Versicherer über. — So bestimmt z. B. der § 67 VVG für das Gebiet der Sachversicherung, der § 1542 RVO für das Gebiet der Sozialversicherung den automatischen Übergang.

4. Die Leistung des Versicherers wird auf den Ersatzanspruch angerechnet, o h n e daß der Versicherer Regreß nehmen könnte. — Dieser Weg ist nach der hier vertretenen Ansicht der gegebene in den Fällen, in denen das Gesetz einen Übergang nicht bestimmt.

III. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN „ABTRETUNG" UND „ANRECHNUNG".

Das Verhältnis zwischen den beiden letzten Lösungen, zwischen A b t r e t u n g (bezw. cessio legis) und A n r e c h n u n g bedarf nun einer kurzen grundsätzlichen Klärung: Sowohl Abtretung als auch Anrechnung sind Mittel der Vorteilsausgleichung; beide verhindern eine Bereicherung des Verletzten durch das Schadensereignis. Zueinander stehen diese beiden Mittel in einem Ausschließungsverhältnis folgender Art: Wo das Gesetz den Übergang der Ersatzansprüche auf den Versicherungsträger vorschreibt, kann naturgemäß eine Anrechnung nicht mehr stattfinden; der Verletzte kann dann vom Dritten ohnehin nur den Teil seines Schadens ersetzt verlangen, der nicht bereits durch die Versicherungsleistung gedeckt ist. Für die Anrechnung bleiben damit nur die Fälle übrig, in denen keine cessio legis stattfindet. Bejaht man nun für diese Fälle die Anrechnung, so ist wiederum eine vertragliche Abtretung der Ansprüche an den Versicherer ausgeschlossen; denn eine solche Abtretung würde voraussetzen, daß der Ersatzanspruch des Verletzten in voller Höhe besteht.

Angesichts dieses Ausschließungsverhältnisses hat nun O e r t m a n n wie folgt gegen die Anrechnung von Versicherungsgeldern argumentiert[15]): Wenn das Gesetz in gewissen Bestimmungen (vor allem in § 804 HGB) den Übergang der Ansprüche anordne, so gehe es davon aus, daß diese Ansprüche ganz allgemein trotz Leistung des Versicherers unvermindert (also ohne Anrechnung) weiterbestünden.

15) Oertmann-Vort.-ausgl. S. 127

Es ist nun richtig, daß das Gesetz in diesen geregelten Fällen die Ersatzansprüche als in voller Höhe fortbestehend angesehen wissen will. Damit ist aber nicht gesagt, daß es ein solches Fortbestehen als selbstverständlich und in der Natur der Sache liegend ansieht. Vielmehr lassen die betr. Vorschriften nur erkennen, daß hier die Ansprüche so behandelt werden sollen, als ob sie unvermindert fortbestünden. Diese Fiktion des Fortbestehens ist eben nötig, um dem Versicherer ein Regreßnehmen zu ermöglichen[16]). Für die Fälle aber, in denen das Gesetz eine solche Regreßnahme nicht fördert, hat auch die Fiktion des Fortbestehens keine Gültigkeit. Man kann also m. E. aus den Gesetzesbestimmungen, die für bestimmte Fälle den Übergang der Ersatzansprüche anordnen, keinerlei allgemeine Schlüsse gegen die Anrechenbarkeit von Versicherungsansprüchen ziehen.

IV. DIE GESETZLICH GEREGELTEN FÄLLE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DAS GESAMTPROBLEM.

Wir betrachten nun kurz die gesetzlichen Bestimmungen, die für bestimmte Fälle eine Regelung der Schadensverteilung treffen. Mit dem Ausscheiden dieser Fälle gewinnen wir den Kreis derer, die als noch nicht geregelt für unsere Erörterung freibleiben. Zugleich können wir untersuchen, ob aus den betr. Vorschriften irgendwelche Schlüsse für die Behandlung der übrigen Fälle gezogen werden können.

1. § 1542 Abs. 1 Satz 1 RVO bestimmt: „Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren haben ...“ Damit also scheiden diese Fälle aus dem Kreis unserer Betrachtungen aus. Zu bemerken ist noch, daß diese cessio legis nicht nur bei Leistungen an Pflichtversicherte, sondern auch bei solchen an freiwillig Versicherte stattfindet; Voraussetzung ist nur, daß der Betreffende „nach diesem Gesetz versichert ist“.

Eine besondere Regelung gilt für die Ansprüche aus Unfall, die sich gegen den Unternehmer richten; für diese gilt nicht § 1542 RVO, sondern gemäß § 898 RVO werden hier die Versicherungs-

16) Dieselbe Ansicht, daß es sich dabei um eine Fiktion handle, vertritt offenbar das RG, wenn es in RGZ 92, 405 sagt: „Wenn das Gesetz bestimmt, daß Schadensersatzansprüche gegen Dritte in Höhe der dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen geschuldeten Leistungen auf den Schuldner dieser Leistungen übergehen sollen, so spricht es damit zugleich aus, daß die Schadensersatzansprüche insoweit ungeachtet der Leistungen als bestehend zu gelten haben.

leistungen auf den Ersatzanspruch angerechnet. § 898 RVO schränkt zunächst die Entstehung solcher Ansprüche gegen den Unternehmer ganz allgemein ein, und fährt dann fort: „Dann beschränkt sich die Verbindlichkeit des Unternehmers auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt." Somit ist auch für diesen Fall die Frage der Vorteilsausgleichung schon entschieden.

2. Eine dem § 1542 RVO entsprechende Regelung finden wir in § 89 AVG für die nach diesem Gesetz Versicherten. Auch für die Knappschaftsversicherung ist in § 105 Reichsknappschaftsgesetz durch Verweisung auf die RVO die gleiche Regelung getroffen. Wir sehen, daß für unsere Erörterung alle die Fälle ausscheiden, in denen dem Ersatzanspruch eine Leistung der Sozialversicherung gegenübersteht. v. Weinrich[17]) meint, hier finde eine Anrechnung allemal statt. Eher wird man die Lage umgekehrt bezeichnen müssen: Das Ziel der Anrechnung — die Vorteilsausgleichung — ist auf anderem Wege erreicht, für eine Anrechnung selbst bleibt kein Raum, da der betr. Teil der Ersatzforderung bereits auf den Versicherungsträger übergegangen ist.

3. Hinzu kommt noch die Vorschrift des § 4 Haftpfl.G. Für die Fälle, in denen sich der Ersatzanspruch des Verletzten auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes gegen den Unternehmer einer Eisenbahn, eines Bergwerks usw. richtet, gilt Folgendes: „War der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt." Hier also gesetzlich bestimmte Anrechnung.

Bei Berücksichtigung dieser eben aufgezählten Bestimmungen bleiben für unsere Frage die folgenden beiden Gruppen von Fällen übrig:

1. Zunächst die, in denen der Verletzte oder ein anderer für ihn eine echte Privatversicherung eingegangen ist. In Betracht kommt hier insbesondere die Versicherung bei einer Unfall- oder Lebensversicherungsanstalt. Dabei braucht diese Anstalt als solche nicht notwendig privatrechtlichen Charakter zu besitzen. Ebensowohl kann es sich z. B. um eine öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt handeln.

2. Dann die Fälle, in denen ein Beschäftigter oder seine Hinterbliebenen — sei es mit Hilfe eigener Beitragsleistung, sei es durch Leistung des Arbeitgebers — von einer Pensions-, Renten-, Witwen- oder sonstigen Unterstützungskasse Leistungen erhält, immer aller-

17) v. Weinrich S. 69.

dings mit der Ausnahme des § 4 des Haftpflicht-Gesetzes. Diese Kassen bestehen oft als Einrichtung des einzelnen Betriebes, oder als Gemeinschaftseinrichtung mehrer (meist gleichartiger oder doch ähnlicher) Betriebe, oder auch als selbständige Organisationen.

Fragen wir nun, ob aus den genannten Gesetzesbestimmungen irgendwelche Schlüsse zu ziehen sind für die Behandlung der übrigen, den Gegenstand unserer Erörterung bildenden Fälle.

§ 4 Haftpfl.G. gibt für die außerhalb dieses Gesetzes liegenden Fälle keine Anhaltspunkte[18]). Einen Analogieschluß, in dem Sinne, daß die ganze Regelung entsprechend angewandt würde auf alle übrigen Fälle, bei denen Ersatz- und Versicherungsleistung sich gegenüberstehen, zieht niemand; es würde offensichtlich zu weit führen, die nur für einen bestimmten Fall gedachte Regelung in solcher Weise auszudehnen. — Mit § 4 für oder gegen den Grundsatz der Anrechnung überhaupt zu argumentieren, ist ebenfalls nicht angängig. Man hat früher einmal den § 4 so verstehen wollen: „Daß, während der Regel nach die Leistungen aus den ... Kassen auf die Entschädigung anzurechnen seien, eine derartige Anrechnung ausnahmsweise im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ausgeschlossen sein solle, wenn ersterer sich nicht bei den Beiträgen zu der Kasse oder zu der Versicherung in dem vorgeschriebenen Maße beteiligt habe.“ [19]) Diese Auffassung hat aber das RG, wohl mit Recht, in der zitierten Entscheidung abgelehnt. Aber auch eine Analogie im entgegengesetzten Sinne, gegen die Anrechnung, ist unmöglich; mit Recht erklärt das RG den § 4 für eine Sonderregelung im Gebiet des Haftpflichtrechts und führt seinerseits die Vorschrift auch nicht gegen die Anrechnung ins Feld[20]).

§ 1542 RVO und § 89 AVG können naturgemäß erst recht nichts für unsere Frage der Anrechnung besagen, da dort die Schadensverteilung mit dem ganz anderen Mittel der cessio legis geregelt ist.

---

18) Die im Bereich des Haftpfl. Ges. liegenden Fälle, auf die aber die Voraussetzungen des § 4 nicht zutreffen, werden später in einem Sonderabschnitt behandelt. (S. 48 ff.)

19) s. RG in Seuff. Arch. Bd. 42 Nr. 120.

20) RGZ 130, 262 a. E.; auch RGZ 64, 351.

C.
HAUPTTEIL.

Die in der Praxis herrschende, vom RG noch bis in die neueste Zeit[21]) vertretene Ansicht über die Anrechnung ist diese: Alle Bezüge des Verletzten, die ihm unmittelbar kraft Gesetzes zustehen, sind anzurechnen. Alle Bezüge, deren rechtliche Grundlage ein Vertrag ist, sind nicht anzurechnen.

Diese Unterscheidung wurde lange Zeit auch von dem größeren Teil der Wissenschaft befolgt, und viele von den Gründen, die gegen die Anrechnung der Versicherungsgelder geltend gemacht werden, bauen auf dem Gegensatz zu den gesetzlichen Bezügen auf. Um diese Gründe klar herausstellen zu können, läßt es sich daher nicht vermeiden, auf die Unterscheidung des RG einzugehen. So werden wir nebenbei auch die Anrechnungsfrage hinsichtlich der gesetzlichen Bezüge behandeln, obwohl diese Frage an und für sich durch die Schaffung des neuen Beamtengesetzes bedeutungslos geworden ist, da der § 139 DBG den Übergang der Ersatzansprüche des Beamten auf den Dienstherrn bestimmt[22]). Die genannte Unterscheidung des RG dient uns somit für die ganze folgende Erörterung als Ausgangspunkt.

I. Erster Abschnitt:
UNTERSUCHUNG DER KAUSALITÄTSFRAGE.

Die Gründe nun, mit denen das RG seine Unterscheidung, insbesondere in den früheren Urteilen, zu rechtfertigen suchte, liegen hauptsächlich auf dem Gebiet der Kausalitätslehre. Diese Gründe werden heute fast allgemein als unbefriedigend empfunden[23]), und das RG selbst läßt es in einer neueren Entscheidung dahingestellt sein, ob sie wirklich eine innere Berechtigung haben[24]). Wir aber können uns der Aufgabe nicht entziehen, sie einzeln auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Wir beginnen also mit der Untersuchung aller der Argumente, welche die Anrechnung wegen mangelnden Kausalzusammenhangs verneinen.

---

21) Wichtige Entscheidungen: RGZ 17, 45; 64, 350; 70, 101; 130, 258; 141, 173; 151, 330; 153, 264.

22) s. Brand, das DBG, Erl. zu § 139: „Soweit die Rechtsprechung in der Frage des Beamtenruhegehalts eine andere Auffassung vertreten hat, wird dieser durch § 139 die Grundlage entzogen." Ebenso Nadler-Wittland-Ruppert, DBG, Begr. zu § 139.

23) Rümelin i. Arch. z. Pr. 90, 280; Kress Allg. Sch.-R. S. 290 Anm. 40; Höhn Allg. Sch.-R. S. 50 Anm. 12; Carl Anm. zu RG i. JW 36, S. 1667 f.; Koch i. Gruch. Beitr. 68, 421 f. — Ganz gegen die Unterscheidg., insbes. unter Ablehnung der reichsgerichtl. Begründung: Leonhard Sch.-R. Allg. T. S. 209; Siber Grundriß d. Sch.-R. S. 44; Stoll Vertr. u. Unr. 2. Halbbd. S. 200; Larenz Vertr. u. Unr. 2. Halbbd. S. 94; Arnold i. Zeitschr. d. Akad. 37, S. 400.

24) RGZ 146, 289.

Auf dem Gebiet der Kausalitätslehre ist die Theorie der adäquaten Verursachung die weitaus herrschende[25]), insbesondere wird sie in ständiger Rechtsprechung vom RG vertreten. Wenn also das RG und einige ihm folgende Schriftsteller die Kausalität zwischen Schadensereignis und Entstehung des Versicherungsanspruchs verneinen, so müssen wir jedesmal fragen, ob die betr. Ausführungen im Sinne der Lehre von der adäquaten Verursachung von Bedeutung sind; nur wenn das der Fall ist, können wir sie als richtig anerkennen.

Eine eigene, unabhängige Prüfung, ob die Versicherungsvorteile durch das Schadensereignis adäquat verursacht sind, folgt am Ende des Abschnittes. Zunächst sollen die Argumente derer geprüft werden, welche das Vorliegen der Kausalität verneinen. Um nun die betr. Argumente an Hand der Adäquanztheorie prüfen zu können, darf es uns vorläufig genügen, den Begriff der Adäquanz knapp etwa so zu umreißen, wie ihn das RG in Bd. 81, S. 361 im Anschluß an Traeger formuliert hat: Adäquate Verursachung ist dann gegeben, wenn die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen allgemein erhöht oder begünstigt wird[26]).

1. DIE ARGUMENTE DER ANRECHNUNGSGEGNER.

a) Versicherungsvertrag und Prämienleistung als „selbständige Ursachen".

In der ersten Entscheidung zu unserer Frage, die in der amtlichen Sammlung veröffentlicht ist, hatte das RG folgenden Fall zu beurteilen[27]): Der Ehemann der Klägerin war beim Eisenbahnbetriebe tödlich verunglückt. Die Klägerin war bei der Preuß. Witwenverpflegungsanstalt versichert und erhielt nun von dieser eine Jahresrente von 225 Mark. Zur Entscheidung stand die Frage, ob die Klägerin sich diese Rente auf ihren Ersatzanspruch gegen den Staat (als Eisenbahnunternehmer) anrechnen lassen müsse.

Das RG hat die Anrechnung verneint mit der Begründung, ein Ursachenzusammenhang im rechtlichen Sinne bestehe zwischen dem Unglück und der Rentenzahlung nicht. Ein rechtlicher Ursachenzusammenhang könne nur dann vorliegen, wenn die Folge nicht zugleich durch eine selbständige, von dem beschädigenden Ereignis unabhängige Ursache bewirkt worden sei (S. 51). Im vorliegenden Falle aber sei der Vorteil mitbedingt durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und die Zahlung der Prämien, also durch zwei selbständige Ursachen (S. 52)[28]).

25) Für viele: Staud.-Werner Vorb. IV, 2, d vor § 249.

26) Eine genauere Erörterung der Adäquität ist erst später nötig, s. u. S. 42.

27) RGZ 10, 50.

28) s. a. RG 130, 261; OLG Kiel i. Seuff. Arch. Bd. 41, Nr. 173; OLG Dresden i. Seuff. Arch. Bd. 73, Nr. 269. Ebenso Hagen i. Ehrenbergs Hdb.

In der Tat sind nun der Abschluß des Versicherungsvertrages und die Zahlung der Prämien Ursachen, die nicht ihrerseits durch das Schadensereignis bedingt, also von ihm unabhängig und „selbständig" sind. Gesetzt aber den Fall, der Ehemann der Klägerin wäre Beamter gewesen und die Klägerin bezöge eine gesetzliche Witwenpension; würde diese Pension nicht ebensowohl auf selbständigen Ursachen beruhen?

Betrachten wir einmal die wesentlichen Bedingungen, die zur Entstehung des Versicherungsanspruchs beitrugen: Es sind 1. der Tod des Ehemannes (als letzte Bedingung), 2. der Abschluß eines Versicherungsvertrages, 3. das Bestehen von gesetzlichen Bestimmungen über Verträge und die aus ihnen erwachsenen Ansprüche.

Sehen wir uns nun die Bedingungen an, die für die Entstehung von gesetzlichen Pensionsansprüchen wesentlich sind, so zeigt sich eine vollkommene Parallelität zu den Vertragsansprüchen: 1. Letzte Bedingung ist auch hier der Tod des Ehemannes. 2. Hinzu kommt sein Eintritt in das Beamtenverhältnis, 3. das Bestehen von gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgungsansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Dabei ist der Eintritt in das Beamtenverhältnis von dem Schadensereignis ebenso unabhängig wie es der Abschluß eines Versicherungsvertrages ist. Und ebenso wie dieser beruht er auf dem freien Willen des Betreffenden. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Bedingungen ist der: Mit dem Abschluß einer Versicherung zielt der Betreffende unmittelbar und lediglich auf die Entstehung des Versorgungsanspruchs ab, während derjenige, der Beamter werden will, damit jedenfalls nicht allein die Erzielung eines Pensionsanspruchs bezweckt. Es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern dieser Unterschied für die Frage der Kausalität von Belang sein könnte.

Wir können also mit Koch[29]) feststellen, daß der Eintritt in ein Beamtenverhältnis für die Frage des Kausalzusammenhanges keine andere Bedeutung haben kann als der Abschluß eines Versicherungsvertrages.

Außerdem aber ist das Hinzutreten von „selbständigen Entstehungsgründen" im Sinne der Adäquanztheorie völlig unerheblich. Erstens ist jedes Ereignis, genau betrachtet, die Folge von mehreren selbständigen Bedingungen, da jede Situation sich aus unendlich vielen, voneinander unabhängigen Umständen ergibt. Zweitens aber, wenn man als selbständige Entstehungsgründe nur besonders qualifizierte Bedingungen gelten läßt — etwa solche, die ihrerseits den betr. Erfolg allgemein begünstigen —, so kann doch das Dazwischentreten solcher Gründe nicht andere Ursachenzusam-

---

Bd. VIII, 1, S. 648, der zuerst die Anrechnung ablehnt und später sagt: „Nur eine Grenze ist . . . nach dem mehrfach berührten Grundgesetz zu ziehen, daß die Versicherung zu keiner Bereicherung führen darf." Darin liegt doch wohl ein Widerspruch.

29) Koch i. Gruch. Beitr. Bd. 68, S. 422; s. a. Walsmann Comp. l. c. d S. 99; Weinrich S. 73; Kress S. 290 Anm. 40.

menhänge aufheben. Sonst könnte man dort, wo zwei etwa gleichwertige, generell begünstigende und voneinander unabhängige Bedingungen einen bestimmten Erfolg herbeiführen, keine der Bedingungen als „Ursache" ansehen: Jede von ihnen ist ja nur Mitbedingung neben einem anderen, selbständigen Entstehungsgrund.

b) Differenz zwischen Nachteil und Versicherungsvorteil kein „einheitlicher Schaden".

Sehr eingehend behandelt das RG die Anrechnungsfrage in Bd. 64, S. 350. Dort wird die unterschiedliche Behandlung der gesetzlichen und vertraglichen Bezüge u. a. mit folgenden Sätzen begründet (S. 354): „Die Einbuße für den geschädigten, gesetzlich pensionsberechtigten Beamten besteht ... nicht in völliger Entziehung, sondern nur in einer Verringerung des Amtseinkommens: Es handelt sich hierbei nicht eigentlich um Vorteilsausgleichung, compensatio lucri, vielmehr ist eben die Schadensfolge von vornherein eine (um den Betrag der Pension) geringere." Dasselbe Argument führt vielleicht noch klarer auch Oertmann (Vort.-ausgl. S. 142) an: Die Amtspensionen haben „keine propria causa, stellen vielmehr juristisch ein fortdauerndes Gehalt in verkümmerter Form dar." [37])

Ob man nun einen Differenzschadenals „einheitlichen" Schaden auffaßt oder nicht, ist eine Frage von lediglich theoretischer Bedeutung. Das Kriterium für einen einheitlichen Schaden ist nach Oertmann eine lediglich „wertmindernde" Tätigkeit des Schädigers, im Gegensatz zu einer „daneben auch wertschaffenden" Tätigkeit [31]). Diese Unterscheidung krankt zunächst daran, daß eine scharfe Grenze zwischen diesen beiden Erscheinungen nicht gezogen werden kann [32]). Weiter macht Rümelin mit Recht darauf aufmerksam, daß logisch beide Betrachtungsweisen nebeneinander möglich sind [33]). Tatsächlich erscheint es überflüssig und unzweckmäßig, einen Gegensatz zu konstruieren zwischen Schäden, die sozusagen von vornherein als Differenz verschiedener Werte existieren, und solchen, deren Höhe erst durch Vorteilsanrechnung [34]) ermittelt

30) Ebenso Dernburg Lehrb. § 588, II, 2; Walsmann S. 96/97; Westerkamp i. End. Hdb. d. Handelsr. III, S. 690; auch Maury i. Deutsch. Arb.-R. 37, 113, III, 2 geht von dieser Voraussetzung aus.

31) Oertmann: Vorteilsausgleichung S. 15 ff.

32) Rümelin i. Krit. V.J.Schr. Bd. 45, S. 200; auch Hofacker: „Die Frage der Anrechnung der gesetzlichen Pensionen . . ." (S. 50) gibt zu, daß eine Grenzziehung jedenfalls nicht „in abstracto" möglich ist.

33) Rümelin a.a.O S. 200

34) Nur wo es sich um Anrechnung von Vorteilen handelt, kann überhaupt die Vorstellung vom einheitlichen Schaden aufkommen; wo Abtretung eines Anspruchs oder Herausgabe einer Sache als Mittel der Vorteilsausgleichung in Frage steht, erscheint das Herauszugebende ganz von selbst als besonderer Vorteil gegenüber dem Schaden.

werden muß. Vorteilsanrechnung bedeutet ja nicht eine nachträgliche, sozusagen gewaltsame Korrektur eines einmal entstandenen Schadens, sondern sie ist lediglich ein Mittel zur Schadensfeststellung, wie sich ja ihre Notwendigkeit lediglich aus dem § 249 BGB mit dem Begriff des Schadensersatzes ergibt. Sie ist also nichts weiter als „die Berücksichtigung von Faktoren bei der Berechnung des Schadens“ [35]).

Selbst wenn man aber mit dem RG und Oertmann die Schadensfälle einteilt in solche, die als „einheitlicher Schaden“, und solche, die erst durch Kompensation ermittelt werden, so ließe sich doch mit Hilfe dieser Einteilung die grundsätzlich verschiedene Behandlung der vertraglichen und der gesetzlichen Bezüge hinsichtlich der Anrechnung nicht rechtfertigen. Das zeigt sich bei Betrachtung der gesetzlichen Hinterbliebenenpensionen. Für die Hinterbliebenen besteht der Schaden im Entzug des vom Ernährer geleisteten Unterhalts, der Vorteil im Bezug einer vom Staat gewährten Pension. Diese Pension als eine Art Residuum aus dem früheren Unterhaltsanspruch anzusehen, ist ausgeschlossen; es handelt sich um zwei völlig verschiedene Ansprüche, schon deshalb, weil der eine privatrechtlicher, der andere öffentlich-rechtlicher Natur ist [36]). So hält denn auch das RG den Gesichtspunkt des einheitlichen Schadens hier nur für analog verwertbar [37]).

Im übrigen wäre, die Richtigkeit der oben zitierten Sätze unterstellt, dies ganze Argument doch lediglich geeignet, die Anrechnung von Amtspensionen zu rechtfertigen, nicht aber die Nichtanrechnung der vertraglichen Bezüge. Mag bei den gesetzlichen Bezügen der Schade „von vornherein“ ein geringerer sein; für die Frage, ob bei vertraglichen Bezügen eine Compensation stattzufinden habe, ist damit nichts entschieden.

c) Das Schadensereignis kein „Entstehungsgrund im Rechtssinne“ für die Versicherungsleistung.

In Band 64, S. 351 führt das RG weiter aus: „Die Nichtanrechnung der Versicherungsgelder, der auf Grund privaten Versicherungsvertrages bezahlten Renten usw. rechtfertigt sich daraus, daß es für eine Vorteilsausgleichung an der Identität der rechtserzeugenden Tatsache fehlt, sofern das die Haftpflicht begründende Ereignis,

35) s. Arnold i. Zeitschr. d. Ak. 37, 400: „Soweit es sich nicht um die Form des Naturalersatzes oder um die Verpflichtung zur Abtretung von Ersatzansprüchen handelt, . . . ist wohl unbestritten, daß im Fall der sog. Vorteilsausgleichung lediglich die Berücksichtigung von Faktoren bei der Berechnung des Schadens in Frage steht. Die Gegenüberstellung mehrerer Faktoren ergibt, ob im Ergebnis ein Schaden für den Verletzten entstanden ist.“

36) s. Hofacker S. 54.

37) RGZ 64, 354.

die Verletzung, zwar die Bedingung für den Anspruch ... auslöst, aber hierfür nicht im Rechtssinne den Entstehungsgrund bildet." [38])

Die erste Frage ist nun die, wie der Ausdruck „Entstehungsgrund im Rechtssinne" zu verstehen ist. Es gibt drei Möglichkeiten: Er bedeutet entweder dasselbe wie rechtliche Grundlage, oder er ist nur eine andere Bezeichnung für Ursache im Rechtssinne, oder aber es ist damit eine Erscheinung gemeint, die besonders durch den Gegensatz zur Bedingung im Sinne des Zivilrechts gekennzeichnet wird.

1. Daß der Ausdruck als „rechtliche Grundlage" verstanden werden soll, ist unwahrscheinlich. Denn einmal wird auch für die übrigen Fälle der Vorteilsausgleichung niemals gefordert, daß das Schadensereignis rechtliche Grundlage für den Vorteil bildet. Zum andern leuchtet sofort ein, daß auch für den gesetzlichen Pensionsanspruch das Schadensereignis nur die tatsächliche Grundlage bildet. Rechtliche Grundlage ist, wie bei der Privatversicherung der Vertrag, so hier das Gesetz.

2. Deuten wir jetzt „Entstehungsgrund" auf die zweite Art: Als Ursache im Rechtssinne (juristisch erhebliche Bedingung). Bloße „Bedingung" würde dann in diesem Zusammenhang, da sie zum Entstehungsgrund in Gegensatz gestellt ist, die bloße condicio sine qua non bedeuten, die an sich noch nicht Ursache im Sinne des Zivilrechts ist. — Unterstellen wir nun, das RG meine mit „Entstehungsgrund" die (rechtlich erhebliche) „Ursache", dann hätte aber weiter ausgeführt werden müssen, warum hier das Schadensereignis nicht als Ursache angesehen wird. Denn da nach feststehender Rechtssprechung des RG der Ursachenbegriff als adäquate Bedingung bestimmt ist, muß man immer, wo man von „Ursache" spricht, die Frage untersuchen, ob und inwiefern die betr. Bedingung als adäquat für den Erfolg anzusehen ist oder nicht. Mit der bloßen Behauptung, es liege keine Ursache vor, ist nichts bewiesen.

3. Es bleibt die dritte Möglichkeit, „Entstehungsgrund" als einen Begriff aufzufassen, der, ohne Beziehung zur „rechtlichen Grundlage" oder zur „juristisch erheblichen Ursache" eine ihm eigene, besondere Bedeutung hat; eine Bedeutung, die ihn als Gegensatz zur zivilrechtlichen Bedingung erscheinen läßt. Das RG selbst geht aber hierauf nicht ein und hat die rechtliche Bedeutung seines „Entstehungsgrundes" nicht geklärt. Dafür hat Oertmann in eingehender Weise den Versuch gemacht, die Anrechnungsfrage mit Hilfe dieses Gegensatzes zwischen Entstehungsgrund und Bedingung zu lösen [39]). Zwar hat Oertmann selbst später diese seine

---

38) s. a. RGZ 130, 258 und 141, 173; auch in Bd. 10, S. 50 hat das RG diesen Grund schon verwertet, wennschon noch nicht ganz so klar ausgesprochen.

39) Oertmann Vort.-Ausgl. S. 128 ff.; s. a. Crome Lehrb. § 151, II 4 b.

Begründung als „formalistisch" aufgegeben[40]); eine Auseinandersetzung damit ist aber trotzdem am Platze, denn die Begründung Oertmanns ist sicherlich die beste und durchdachteste unter all den Ausführungen, welche die Nichtanrechnung von der Kausalität her rechtfertigen wollen.

Es ist nicht ganz leicht, die Beweisführung Oertmanns aus seinen Erörterungen ohne weiteres herauszulesen, da er sie in enger Verquickung mit der Widerlegung gegnerischer Ansichten vorträgt, wobei der positive Gehalt etwas in den Hintergrund gedrängt und manchmal nur verdeckt erkennbar wird. Ich glaube aber, Oertmanns Ansicht, so wie sie im Zusammenhang zu verstehen ist, etwa wie folgt zusammenfassen zu können:

Das Schadensereignis ist unzweifelhaft kausal — und zwar selbst im Sinne der strengsten Kausalitätstheorien — für den Eintritt der Bedingung, die ihrerseits die im Vertrage festgesetzte Rechtsfolge, also den Vorteil, auslöst. Das bedeutet jedoch nicht ohne weiteres, daß das Ereignis für den Vorteil selbst kausal wäre; denn dieser ist Ausfluß einer Rechtsfolge, und es ist zumindest zweifelhaft, ob die Zurückführung einer Rechtsfolge auf eine Tatsache überhaupt mit Hilfe des Kausalbegriffes erfolgen kann.

Oertmann läßt es nun dahingestellt sein, wie diese Frage der „Rechtskausalität" zu lösen sei. Jedenfalls, so meint er, müsse man in der Welt des Rechts mit dem Begriff des „Entstehungsgrundes" arbeiten. Nicht alle rechtserzeugenden Tatsachen seien gleichwertig. Vielmehr müsse man eine entsprechende Unterscheidung machen, wie in der Welt des natürlichen Geschehens zwischen „Ursache" und „Bedingung". Diese Unterscheidung sei (im Anschluß an Dernburg und Karlowa) die zwischen rechtschaffenden und rechtbestätigenden Tatsachen. Nur die ersteren seien wirklich „Entstehungsgrund" für eine Rechtsfolge; weder Rechts- noch vertragliche Bedingungen aber, die ja bloß rechtbestätigende Wirkung haben, könnten als Entstehungsgrund für eine Folge angesehen werden.

Daraus folgt nun für die Anrechnung der Versicherungsbezüge: Da das Schadensereignis in dem Versicherungsfall nur die Bedingung für die Entstehung des Anspruchs auslöst, ist es nicht Entstehungsgrund für den Vorteil, dieser kann daher nicht zur Anrechnung gelangen.

Gegen die Ausführungen Oertmanns läßt sich nun Folgendes einwenden: Zwar sagt Oertmann, er wolle zur Frage der Rechtskausalität keine Stellung nehmen; in Wirklichkeit tut er es aber doch. Denn mit seiner Lehre vom Entstehungsgrund stellt er praktisch der Kausalität des natürlichen Geschehens eine anders geartete Kausalität des rechtlichen Geschehens gegenüber[41]). Schon Rüme-

40) Oertmann i. Seuff. Bl. 76, 788 f.

41) vgl. Walsmann (S. 103) in Bezug auf Oertmann: „Durch die Scheidung zwischen Kausalzusammenhang im rechtlichen und natürlichen Sinn

lin[42]) hat gegen die Verwendung der Vorstellung von den rechtsbegründenden und rechtsbestätigenden Tatsachen an dieser Stelle folgenden Einwand gemacht: „Nun ist aber offensichtlich, daß diese construktiven Vorstellungen, von denen Verf. spricht, zu ganz bestimmten Zwecken aufgestellt sind, nämlich zunächst zu dem Zweck, bestimmte Rechtssätze über Datierung der Rechte, über die Regulierung des Zustands bis zum Eintritt und nach dem Eintritt der Bedingung zum Ausdruck zu bringen. Damit ist noch lange nicht gesagt, daß man sie auch zur Lösung ganz anderer, bei Aufstellung der Begriffe nicht berücksichtigter Fragen heranziehen dürfe."

Man könnte möglicherweise die Verwendung der Begriffe „Entstehungsgrund" und „Bedingung" als Unterarten einer besonders gearteten Rechtskausalität als notwendig und damit richtig anerkennen, wenn die Zurückführung einer Rechtsfolge auf das auslösende Ereignis mit Hilfe der natürlichen Kausalität nicht mehr durchgeführt werden könnte, wenn also der natürliche Kausalbegriff an bestimmter Stelle einfach versagen würde.

Das ist aber nicht der Fall. Denn jede Rechtsfolge ist im natürlichen Sinne bedingt durch den Eintritt eines Ereignisses, das den Tatbestand des betr. Rechtssatzes erfüllt. Weiter ist es in jedem Falle möglich festzustellen, ob das betr. Ereignis in seiner konkreten Gestalt geeignet war, den Eintritt des Erfolges zu begünstigen — ob es also für den Erfolg ursächlich im Sinne der Adäquanzlehre war. Daß die Rechtsfolge immer noch ein Weiteres voraussetzt, nämlich die Existenz eines bestimmten Rechtssatzes, kann die Bedingungsqualität des auslösenden Ereignisses nicht berühren. Denn ganz gleich, wie wir die Beziehung zwischen Rechtssatz und Rechtsfolge deuten — sei es ebenfalls als natürliche Kausalbeziehung oder als eine anders geartete „Rechtskausalität" — die Existenz des Rechtssatzes ist doch immer nur die eine Voraussetzung, die erst bei dem Hinzutreten des auslösenden Ereignisses die Rechtsfolge eintreten läßt. Von diesem auslösenden Ereignis aus gesehen, hat der Rechtssatz keine andere Bedeutung als irgendein zweiter tatsächlicher Umstand, der sich zwischen das erste Ereignis und den Erfolg schiebt: Die Bedingungsqualität des ersten Ereignisses wird durch ihn nicht berührt.

Es ist aber nicht so, daß der Begriff der natürlichen Kausalität an irgendeiner Stelle versagte und durch einen anderen Begriff ersetzt werden müßte. Da wir demnach mit der „natürlichen Kausalität" auskommen, da man zudem alle anderen Fragen der Schadens- und Vorteilsverursachung nach der natürlichen Kausalität beurteilt, — die Lehre von einer besonderen Rechtskausalität hat sich nicht durchgesetzt —, so besteht kein Anlaß, im vorliegenden

---

wird die sowieso schon recht schwierige Kausalfrage bis ins Grenzenlose verdunkelt."

42) Rümelin i. Krit. V.J.Schr. Bd. 45, S. 216.

Falle bei der Anrechnungsfrage von diesem allgemein angewandten Gesichtspunkt abzugehen.

Und auch hier wieder: Müßte nach den Grundsätzen Oertmanns nicht ebensowohl eine Anrechnung der Beamtenpensionen verneint werden, da doch auch bei ihnen die Verletzung nur Bedingung für den Vorteil ist?[43])

Damit wird auch die oben zitierte Beweisführung des RG hinfällig. Ganz gleich, in welchem Sinne das Wort „Entstehungsgrund" zu begreifen ist, die Nichtanrechnung der Versicherungsbezüge läßt sich damit nicht rechtfertigen.

2. IST DIE ADÄQUANZTHEORIE FÜR UNSERE FRAGE VERWERTBAR?

Neuerdings wird von verschiedenen Seiten die Verwendbarkeit der Adäquanztheorie für die Frage der Vorteilsausgleichung überhaupt angezweifelt, so insbesondere von Walter mit ausführlicher Begründung[44]).

Er führt aus, es müsse nicht eine abstrakte, sondern die im konkreten Einzelfall wirklich vorliegende Erwerbsminderung des Verletzten für die Ausgleichung Berücksichtigung finden. „Wenn der Verletzte nur den Nachteil geltend machen kann, der ihm wirklich im Einzelfall aus dem Unfall entstanden ist, nicht einen solchen, der ihm nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge entstanden wäre, aber dennoch effektiv nicht entstanden ist, so muß man sich fragen, ob ein ursächlich durch den Unfall hervorgerufener Vorteil, den der Verletzte tatsächlich gewinnt, ihm darum nicht angerechnet werden sollte, weil er „inadäquat verursacht" ist, d. h. nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge nicht zu erwarten war." Bei einer solchen Entscheidung erhalte der Verletzte mehr als eine Wiederherstellung seines früheren Zustandes, die Grundregel des Schadensersatzrechtes würde damit durchbrochen. — Die Lehre von der adäquaten Verursachung sei aus der Erwägung entstanden, daß man den Schädiger billigerweise nicht für solche Folgen seiner Handlung verantwortlich machen könne, die ganz außerhalb des Bereiches menschlicher Erfahrung liegen und vernünftigerweise nicht erwartet werden konnten. Dieser Billigkeitsgesichtspunkt müsse versagen, wenn es sich um den aus dem Unfall erwachsenen Vorteil handele. Vielmehr könne und müsse billigerweise jeder effektiv entstandene Vorteil den Schadensersatzanspruch mindern.

Walter unterscheidet also — und dies ist der Hauptpunkt — zwischen einer „effektiven" und der adäquaten Kausalität. Macht man diese Unterscheidung, so muß man aber genau umgrenzen, was unter „effektiver" Kausalität zu verstehen ist. Welches sind denn

43) s. Rümelin a.a.O. S. 217 oben.

44) Walter i. JW 37, 846; s. a. Bauer i. JW 37, 1463; Koch i. Gruch. Beitr. 68, 421 f.; Larenz 2. Hlbbd. S. 93.

die „effektiven" Vorteile eines Ereignisses? Hier gibt es zwei Möglichkeiten, die Worte Walters zu deuten:

1. Entweder, er meint alle die Vorteile, für die das Schadensereignis condicio sine qua non ist. Daß aber eine solche Auffassung viel zu weitgehend wäre, erhellt aus folgendem Beispiel: Ein Mann verunglückt durch Schuld eines Dritten, liegt einige Tage im Krankenhaus und lernt hier unter den übrigen Kranken einen Antiquitätenhändler kennen, den er nach seiner Heilung einmal in seinem Laden besucht. Er sieht dort ein Bild,, das ihm gefällt, und kauft es für 300 Mark. Später stellt sich heraus, daß das Bild ein echter Rembrandt ist. Sollte sich hier der Verletzte auf seinen Ersatzanspruch den Vorteil anrechnen lassen, den ihm der Kauf des Bildes gebracht hat? Zweifellos ist der Unfall condicio s. qu. n. für den Kauf des Bildes, es wäre aber unsinnig, diesen Vorteil in irgendeine Beziehung zu dem Schaden zu bringen. Es ist klar, daß man die Bedingungstheorie ebensowenig zur Feststellung von Vorteilen verwenden kann wie zur Feststellung von Schäden. Beides führt ins Uferlose.

Im übrigen müßten dann auch freiwillige Zuwendungen eines Dritten an den Verletzten einen „effektiven" Vorteil des Unfalls darstellen, denn auch für solche Zuwendungen ist der Unfall zweifellos kausal im Sinne der Bedingungstheorie. Sie aber will wiederum Walter nicht anrechnen, da sie nicht Folge des Unfalls, sondern allein des freien Entschlusses des Zuwendenden seien [45]).

2. Vielleicht aber will Walter doch soweit nicht gehen und meint mit effektiven Vorteilen nur die Vorteile, die einer natürlichen Betrachtung noch als „Folge" des betr. Ereignisses erscheinen können. Eine solche Auffassung würde aber die Schwierigkeit des Kausalitätsproblems überhaupt verkennen.

Lediglich auf das natürliche Empfinden des Richters kann man sich hier im Interesse der Rechtssicherheit nicht verlassen. Es müssen daher notwendig bestimmte Maßstäbe und Merkmale gegeben werden, nach denen das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Kausalzusammenhanges beurteilt werden kann. Das Wort „effektiver Vorteil" aber besagt für den, der das Recht anzuwenden hat, überhaupt nichts.

Unter all den verschiedenen Theorien, die für das Vorliegen eines Ursachenzusammenhanges bestimmte Merkmale fordern, hat sich die Adäquanztheorie bisher als die praktisch brauchbarste erwiesen und sich durchgesetzt [46]); und das eben deshalb, weil sie in ihren Ergebnissen dem natürlichen und allgemeinen Rechtsempfinden am meisten entspricht, weil wir wirklich auch die nichtadäquaten Folgen eines Ereignisses garnicht mehr als „Folgen" ansehen. Ein Ereignis, das die Folge nur durch das Dazwischentreten außergewöhnlicher, selbst für den einsichtigsten Menschen nicht voraus-

45) Walter a.a.O. S. 850
46) Genaueres darüber noch unten S. 20 ff.

sehbarer Umstände herbeigeführt hat, scheint auch dem natürlichen Empfinden nicht mehr als Ursache. Es verschwindet sozusagen im Schatten der übrigen Bedingungen. Man mag zugeben, daß die Adäquanztheorie der Forderung nach bestimmten Maßstäben und Bestimmungsmerkmalen vielleicht nicht in dem Maße gerecht wird, wie es wünschenswert wäre; aber doch in dem Maße, wie es ohne Gefahr der Schematisierung überhaupt möglich ist. Gegenüber dem „effektiven Vorteil" stellt der Begriff der Adäquität eine immerhin konkret faßbare Begrenzung dar.

Entgegen der Ansicht Walters müssen wir deshalb auch für die Feststellung von Vorteilen an der Adäquanztheorie festhalten, besonders da diese Theorie dem Richter immerhin soviel Ermessensfreiheit gibt, als zur Verhütung unbilliger Entscheidungen notwendig ist[47]).

Eine andere Lösung als Walter, aber ebenfalls unter Ablehnung der Adäquanztheorie, schlägt Baur vor[48]): „Grundsätzlich ist jeder mit dem Schadensereignis in ursächlichem Zusammenhang stehende[49]) Vorteil auf die Schadensersatzleistung anzurechnen. Eine Anrechnung findet nicht statt, wenn das Gesetz oder seine entsprechende Anwendung es bestimmt oder der Vorteil auf eigenen Leistungen des Geschädigten beruht oder der Schädiger den Schaden vorsätzlich verursacht hat."

Aber auch gegen diese Lösung spricht unser Beispiel auf S. 38; bei Zugrundelegeung der Ansicht Baurs müßte in diesem Beispiel eine Anrechnung stattfinden: Der Unfall ist condicio s. qu. n. für den Vorteil, und keiner der von Baur genannten Ausnahmefälle ist gegeben. — Ein Zurückgreifen auf die Bedingungstheorie ist eben für das Zivilrecht nicht möglich.

3. UNABHÄNGIGE PRÜFUNG DER ADÄQUITÄT ZWISCHEN SCHADENSEREIGNIS UND VERSICHERUNGSVORTEIL.

Wir wenden uns nun in eigener Untersuchung der Frage zu, ob die Versicherungsbezüge einen adäquaten Vorteil aus dem Schadensereignis darstellen oder nicht.

Hier müssen wir wieder eine bestimmte Formulierung der Adäquanztheorie zu Grunde legen, an Hand deren wir unsere Frage zu beantworten haben. Wir gehen wieder auf Traeger zurück: Nach ihm ist eine Bedingung dann Ursache, „wenn sie die objektive

47) Das Beispiel Nr. 1 von Heck, welches Larenz (S. 93) gegen die Adäquanztheorie zitiert, ist ein ausgesprochener Grenzfall: Die Bejahung oder Verneinung der Adäquität ist hier ebenso zweifelhaft wie die Frage, ob wirklich das Rechtsgefühl in diesem Fall eine Anrechnung fordert.

48) Baur: Zum Problem der Vorteilsausgleichung, in JW 1937, S. 1464 a. E.

49) Damit ist hier der reine Bedingungs-Zusammenhang gemeint (cond. s. qua non).

Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen generell in nicht unerheblicher Weise erhöht“ [50]). Daß gerade die Traeger'sche Formulierung hier angeführt wird, hat einen Vorteil, der sich besonders deutlich zeigt bei einer Gegenüberstellung mit einer in neuerer Zeit vom RG gegebenen Definition. In RG Band 148, S. 154 (165) heißt es: Der Täter braucht nicht einzustehen für Folgen, die nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Geschehensablauf außer Betracht zu lassenden Umständen eintreten konnten.“ Indem das RG also feststellt, welche Folgen es als inadäquat ansieht, zieht es die Grenze der Adäquität von der negativen Seite und dehnt auf diese Weise den Begriff im Verhältnis zu Traeger, der ganz bestimmte, positive Merkmale fordert, ziemlich weit aus. M. E. werden von der reichsgerichtlichen Formulierung auch solche Fälle erfaßt, bei denen die natürlich Lebensanschauung nicht mehr von „Verursachung“ sprechen würde [51]). Nun mag man hierüber verschiedener Ansicht sein. Für uns ist jedenfalls an dieser Stelle die Benutzung der Traeger'schen Formulierung schon deshalb am zweckmäßigsten, weil sie im Verhältnis zu allen übrigen in Betracht kommenden Definitionen [52]) die engste ist, d. h. aus dem großen Kreis der bloßen „Bedingungen“ die strengste Auswahl trifft; denn Traeger fordert, daß die Erfolgsmöglichkeit „generell“ und vor allem „in nicht unerheblicher Weise“ erhöht wird [53]). Wenn wir nun später feststellen, daß zwischen Schadensereignis und Versicherungsleistung ein adäquater Zusammenhang im Sinne Traegers gegeben ist, so ist sicher, daß auch im Sinne der übrigen, weiteren Formulierungen die Adäquanz bejaht werden muß.

Die erhöhte Möglichkeit des Erfolgseintritts muß erkennbar sein. Die Frage, für wen erkennbar, ist heute im Sinne der objektiven Prognose entschieden: Erkennbar für einen mit dem Erfahrungswissen unserer Zeit ausgestatteten einsichtigen Menschen. [54]) Zeitpunkt der geforderten Erkennbarkeit: Die Zeit der Tat bezw. des schädigenden Ereignisses. Wollte man in Anwendung von Rümelins [55]) Theorie der nachträglichen Prognose auch solche Umstände, die erst nach dem Schadensereignis erkennbar werden, zur Beurteilung heranziehen, so müßte man fast jede Bedingung als Ursache ansehen. Denn nachdem der Erfolg eingetreten ist, werden regelmäßig sämtliche Umstände, die dazu mitgewirkt haben, für den Rückschauenden erkennbar. Hieraus würde sich

---

50) Traeger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, S. 151.
51) Ein Beispiel: RGZ 105, 264.
52) Ähnlich eng: Staudinger-Werner Vorbem. IV 2 b zu §§ 249 ff.; weniger eng Ennecc.-Lehm. § 15 III 2 a.
53) So erklärt denn auch Ennecc.-Lehm. (a.a.O.) die Traegersche Formulierung für zu eng.
54) So Traeger S. 159; Staud.-Werner Vorbem. IV 2 d.
55) Rümelin: Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht.

eine praktisch unerträgliche Erweiterung des Ursachenbegriffs ergeben [56]).

Fragen wir im Sinne dieser Feststellungen nach dem Zusammenhang zwischen Schadensereignis und Versicherungsvorteil, so kommen wir ohne weiteres zur Bejahung der Adäquität: Daß durch die Schädigung einer Person die Möglichkeit einer Entstehung von Versicherungsansprüchen objektiv erhöht wird, und zwar in erheblicher Weise, kann nicht zweifelhaft sein. Auch ist diese Tatsache für einen einsichtigen Menschen, mit dem Erfahrungswissen unserer Zeit ausgestattet, jederzeit erkennbar: Die Tatsache, daß sich Menschen gegen Krankheit, Unfall oder Tod versichern, ist Bestandteil unserer täglichen Erfahrung [57]).

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß zwischen Schadensereignis und Versicherungsvorteil ein adäquater Zusammenhang gegeben ist, und zwar im Sinne aller in Betracht kommenden Formulierungen der Adäquanztheorie.

II. Zweiter Abschnitt:

PRAKTISCHE UND BILLIGKEITSERWÄGUNGEN.

Als erstes Ergebnis halten wir also fest: Nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung, wonach alle mit dem Schadensereignis in adäquatem Zusammenhang stehenden Vorteile den Schaden mindern, ist die Anrechnung von Versicherungsansprüchen zu bejahen. Im zweiten Abschnitt haben wir jetzt die Frage zu beantworten, ob nicht andere Erwägungen praktischer Art oder der Gesichtspunkt der Billigkeit eine solche Anrechnung doch ausschließen. Die Hauptargumente nun, welche die Gegner der Anrechnung zur Stützung ihrer Ansicht benutzten, lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

1. Diejenigen, die auf das Wesen des Versicherungsverhältnisses zurückgehen. In dem Wesen der Versicherung sieht man verschiedene Eigenarten, die man mit einer Anrechnung für nicht vereinbar hält.

2. Diejenigen, die von der Person des ersatzpflichtigen Dritten ausgehen; eine Begünstigung dieses Dritten will man, und zwar aus verschiedenen Gründen, ausschließen.

Hinzu kommen noch drei außerhalb dieser Gruppen liegende Lehrmeinungen, die im Anschluß an die beiden genannten Gruppen besprochen werden. Den Schluß dieses Abschnitts bildet dann die Zusammenfassung der eigenen Ansicht.

---

56) Traeger S. 160 f., 144; Ennecc.-Lehmann § 15, III, 2, b.

57) s. a. Siber Grundr. S. 46: „. . . da auch der Erwerb von Lebensversicherungsansprüchen mit dem Tode der täglichen Erfahrung entspricht." Planck § 249, Erl. 5 b: „Der Vorteilserwerb ist hier sogar typisch und für jedermann vorauszusehen."

1. DIE ARGUMENTE DER ANRECHNUNGSGEGNER.

a) Leitender Gesichtspunkt: Die Eigenart des Versicherungsverhältnisses.

aa) Der Versicherungsanspruch als „selbständiger Vermögenserwerb".

In mehreren früheren Entscheidungen begründet das RG die Nichtanrechnung von Versicherungsansprüchen damit, daß es sich hier im Gegensatz zu den gesetzlichen Ansprüchen um einen „selbständigen Vermögenserwerb" des Verletzten handle. Schon in Bd. 15, S. 114 heißt es im Hinblick auf die gesetzlichen Bezüge: „Dieser Anspruch beruht nicht auf einem Versicherungsvertrage, vielmehr lediglich auf dem Gesetz ... und bildet nicht ein neben dem Entschädigungsanspruche erworbenes selbständiges Vermögensobjekt." [58])

Was in diesem Zusammenhang das Wort „selbständig" bedeuten soll, ist nicht ganz klar. Hofacker[59]) meint, das RG wolle damit noch einmal betonen, daß die Pension im Gegensatz zur Versicherungsleistung keine echte Gegenleistung für eine Leistung sei und führt dagegen aus: „Entweder ist die Pension eine Gegenleistung oder sie ist keine Gegenleistung, ein Mittelding gibt es nicht. Eine Gegenleistung für Leistungen, die einen unselbständigen Vermögenserwerb begründen, gibt es nicht."

Es ist jedoch möglich, daß hier das RG mit dem „selbständigen Vermögenserwerb" etwas Anderes in den Vordergrund stellen will, insbesondere wenn man folgende Sätze aus Bd. 64, S. 353 hinzunimmt: „Solche (gesetzlichen) Bezüge wurzeln nicht in einem besonderen, außerhalb der Anstellung des Geschädigten gelegenen Rechtsgrund, vielmehr, gleichermaßen wie der Gehaltsanspruch, unmittelbar in den gesetzlichen oder organisatorischen Anstellungsbedingungen." Danach hält das RG die gesetzlichen Ansprüche offenbar deswegen nicht für selbständig erworben, weil sie unabhängig vom Willen des Verletzten bezw. Getöteten lediglich auf seiner Amtsstellung und den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften beruhen; wogegen die vertraglichen Ansprüche ein „selbständiges Vermögensobjekt" bilden, weil sie der freien Initiative des Verletzten zu verdanken sind [60]).

Diese Tatsache kann jedoch m. E. eine Besserstellung des Privatversicherten gegenüber dem Beamten nicht rechtfertigen. Denn derjenige, der einmal unwiderruflich Beamter geworden ist, ist nunmehr der finanziellen Sorge für die Zukunft enthoben und hat keinen Anlaß, weiterhin eine Initiative in dieser Richtung zu entwickeln. Deshalb besteht m. E. kein Grund, dem Privatversicherten

58) Ebenso RGZ 17, 48; 64, 352.
59) Hofacker S. 38; für das folgende Zitat s. S. 37.
60) So benutzt auch Walsmann (S. 100) das Moment der Initiative als Grund für die unterschiedliche Behandlung von staatlichen und vertraglichen Witwenpensionen.

als eine Art Belohnung für die von ihm entwickelte Initiative die Vorteile einer Nichtanrechnung zu lassen, die man dem Beamten vorenthält.

bb) Die Gegenleistung.

In Bd. 64, S. 353 führt das RG aus: Die Versicherungsgelder seien nicht anzurechnen, da hier der Beschädigte das lucrum nicht unentgeltlich gewinne, sondern durch erhebliche Gegenleistungen in Geld habe erkaufen müssen; anders bei der Amtspension, die nicht das Erwerbsergebnis einer Ersparungstätigkeit des Beamten sei. Ähnlich wird die Nichtanrechnung in einem Fall begründet, in dem der beschädigte Arbeitnehmer und sein Arbeitgeber die Versicherungslasten je zur Hälfte getragen hatten (Bd. 130, S. 262): „Maßgebend ist, daß ... der ihnen ... zuteil werdende Versicherungsschutz zu einem wesentlichen Teile das Ergebnis ihrer Erwerbstätigkeit ist." [61])

Gerade in dieser Begründung zeigt sich die Inkonsequenz der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Denn hat der Beamte sich seinen Ruhegehaltsanspruch nicht ebensowohl durch Gegenleistungen verdient, ist nicht dieser Anspruch in demselben Maße Ergebnis seiner Erwerbstätigkeit wie der Anspruch des Privatversicherten? Zwar besteht über die Rechtsnatur des Ruhegehalts, ja des Beamtengehalts überhaupt, ein Theorienstreit [62]). Manche sehen es als Entlohnung für die vom Beamten geleisteten Dienste, andere nur als Unterhaltsrente an, die es dem Beamten ermöglichen soll, seine volle Arbeitskraft dem öffentlichen Dienst zu widmen. M. E. schließen sich diese beiden Betrachtungsweisen nicht gegenseitig aus; vielmehr trifft der Kommentar von Nadler-Wittland-Ruppert das Richtige, wenn er — bezüglich des Ruhegehalts — sowohl den Gesichtspunkt der Unterhaltsrente wie auch den der Gegenleistung („erdientes und erspartes Gehalt") betont [63]). Auch Brand, der grundsätzlich die „Alimentationstheorie" vertritt, führt doch gleich im Anfang seiner Erläuterungen zu § 88 DBG aus: „Das Ruhegehalt ist in der Regel eine Gegenleistung dafür, daß der Beamte seine volle Arbeitskraft dem öffentlichen Dienstherrn gewidmet hat." [64]) Nach einem Ausspruch des Führers ist das Ruhegehalt „erdienter Gehaltsanteil" [65]). Alles dies beweist, daß das Ruhegehalt neben anderen Merkmalen zum Mindesten auch den Charakter einer Gegenleistung besitzt.

Oder soll die Tatsache, daß die Gegenleistung des Versicherten in Geld, die des Beamten aber in Diensten besteht, eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen? Das wäre schon auf den ersten Anblick unverständlich; zudem stelle man folgende wirtschaftliche

61) In ähnlicher Weise wie das RG argumentieren mit „Gegenleistungen" Oertmann (s. u.), Walsmann S. 96, Ennecc.-Lehmann S. 61, c.
62) siehe darüber Heyland, Deutsches Beamtenrecht S. 313 f.
63) Nadler-Wittland-Ruppert, Deutsches Beamtengesetz, Bem. 3 zu § 88
64) Brand, Das Deutsche Beamtengesetz, Bem. 1 zu § 88.
65) vgl. Heyland, S. 314 Anm. 17.

Überlegung an: Das reine Dienstgehalt des Beamten entspricht in seiner Höhe nicht vollständig den Dienstleistungen, jedenfalls im Vergleich zu den Gehältern derer, die in etwa entsprechenden Stellungen in der Privatwirtschaft tätig sind. Dafür zahlt der Staat dem Beamten auf der anderen Seite auch dann noch Gehalt, wenn er seine Dienste nicht mehr in Anspruch nimmt. Praktisch also hält der Staat einen gewissen Teil des Gehalts zurück und spart diesen zurückbehaltenen Betrag für den Beamten, damit er ihm später in Form des Ruhegehalts zugutekomme. Jedenfalls „wirkt sich das Anrecht auf eine Pension in der Höhe der Dienstbezüge des Beamten aus, welche entsprechend niedriger bemessen werden“ [66]), oder anders ausgedrückt: Der Beamte „erkauft“ sich seinen Pensionsanspruch durch Verzicht auf ein höheres, der wirklichen Qualität seiner Leistungen entsprechendes Gehalt; dieser Verzicht stellt seine „Gegenleistung“ dar. Aus dieser Betrachtung wird klar, daß die Gegenleistung des Versicherten zwar äußerlich gesehen anderer Art ist als die des Beamten, daß aber dem inneren Wesen nach ein Unterschied nicht besteht.

Das RG selbst ist denn auch in seinen späteren Entscheidungen nicht mehr auf diese Begründung zurückgekommen. In Bd. 70, 101 wird allerdings noch gesagt: Wo die Versicherungsleistung ein Entgelt für die Dienste des Betreffenden sei — Versicherung eines Angestellten durch seinen Arbeitgeber auf Grund des Dienstvertrages — sei völlige Analogie mit der Beamtenpension gegeben, es müsse daher Anrechnung stattfinden. Diese Entscheidung wird aber in Bd. 146, 287 ausdrücklich aufgegeben, und man darf annehmen, daß damit das RG die Verschiedenartigkeit der Gegenleistung nicht mehr als Rechtfertigung seiner Unterscheidung ansieht.

Lassen wir diese Unterscheidung nun beiseite und fragen uns, ob an sich der Gesichtspunkt der Gegenleistung die Nichtanrechnung der Versicherungsgelder fordert. Am ausführlichsten beschäftigt sich Oertmann mit dieser Frage [67]): „Diese“ — die vom Versicherten gezahlten Prämien — „bilden das vollinhaltliche Äquivalent für die ihm nach Eintritt des schädigenden Ereignisses gebührende Versicherungssumme. Müßte er diese von dem Ersatzanspruch gegen den Schädiger abziehen, so würde er dem Endeffekt nach die Prämien ohne Gegenleistung aufgegeben haben, obwohl die Bedingung für seinen Gegenanspruch eingetreten ist ... Die gegnerische Lehre führt also geradezu zu einer Bestrafung des Vorsichtigen, der um den Betrag der gezahlten Prämien sich im Ergebnis schlechter steht als der Unvorsichtige, der sich nicht versichert hat.“

Diese Ungerechtigkeit läßt sich nun dadurch vermeiden, daß man die gezahlten Prämien wieder als schadenerhöhend einsetzt,

66) Bauer-Mengelberg: Vorteilsausgleichung, i. Rechtsfr. d. Praxis Bd. 30, S. 45; s. a. Kress Lehrb. S. 290 Anm. 40; eingehend auch Eger, Komm. z. RHaftpfl.G., S. 472.

67) Oertmann Vort.-ausgl. S. 135.

sodaß nicht einfach die ganze Versicherungssumme, sondern nur die Differenz zwischen ihr und den gezahlten Prämien zur Anrechnung kommt[68]). Aber selbst eine derart begrenzte Anrechnung will Oertmann aus folgendem Grunde nicht anerkennen (S. 135 u.): „Der einzelne Versicherungsvertrag ist ein solches Geschäft, zu dessen Wesen gerade die Möglichkeit eines nicht durch Gegenleistung vollauf ausgeglichenen Gewinns des Kontrahenten gehört — niemand darf darin folgerecht eine ungerechtfertigte Bereicherung erblicken."

Nun, eine „ungerechtfertigte Bereicherung" im technischen Sinne liegt natürlich nicht vor, ebensowenig wie etwa ein Lotteriegewinn eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt. Darauf kann es jedoch nicht ankommen, denn auch sonst wird für die Vorteilsausgleichung nie vorausgesetzt, daß der Vorteil aus einer ungerechtfertigten Bereicherung stamme. Tatsache aber ist: Wenn der Verletzte neben der Versicherungssumme, die von den geleisteten Prämien nicht aufgewogen wird, noch den vollen Schaden ersetzt bekommt, so steht er infolge des Unfalls wirtschaftlich besser da als vorher, er ist also durch den Unfall bereichert. Ob eine solche Bereicherung zu billigen ist, entscheidet letzten Endes das Rechtsgefühl; m. E. kann man sie ebensowenig gutheißen wie jede andere Bereicherung durch eine Schädigung.

Am „radikalsten" drückt Oertmann seine Ansicht in Seuff. Bl. 1911, S. 789 aus, indem er sagt: „So kommen wir zu dem Satze, daß ein durch vertragsmäßige Gegenleistung erkaufter Vorteil überhaupt keinen Vorteil im Sinne der Vorteilsausgleichung darstellt, einerlei, ob im Einzelfalle die Gegenleistung dem erzielten lucrum gleichwertig ist oder nicht. Denn auch ohne dies ist er nach der I d e e des gegenseitigen Vertrages durch sie voll entgolten ..." [69])

M. E. ist aber die Ansicht Oertmanns aus folgendem Grunde nicht zu halten: Es kann doch da, wo eine tatsächliche Feststellung getroffen werden soll (wie hoch ist der Schade?), nicht auf die „Idee" des gegenseitigen Vertrages ankommen, sondern lediglich darauf, ob im konkreten Einzelfall Leistung und Gegenleistung innerhalb des Versicherungsvertrages sich die Waage halten. Haben die Prämienzahlungen, und zwar infolge des Schadensereignisses,

---

68) Angenommen, die Behauptung Oertmanns, daß in den meisten Fällen die Summe der Prämienzahlungen die Leistung des Versicherers aufwiege, sei richtig: Dann findet eben in diesen Fällen überhaupt keine Anrechnung statt, weil kein Vorteil da ist. Diese Tatsache spricht aber nicht gegen die Anrechnung des Differenz-Gewinns. — Man mag es auch mit Oertmann als „etwas rein Zufälliges" betrachten, wenn im Einzelfall die Versicherungsleistung höher ist als die Summe der gezahlten Prämien; jedoch ist nicht zu erkennen, welche Bedeutung das für die Frage der Anrechnung haben soll.

69) Dies ist auch der entscheidende Punkt bei Hofacker; er sucht zunächst ausführlich nachzuweisen, daß die Amtspension eine Art Versicherung ist (S. 30 ff.) und benutzt dann das oben zitierte Argument Oertmanns gegen die Anrechnung von Versicherungsgeldern, um damit seinerseits die Anrechnung der Amtspensionen abzulehnen, die nach ihm den Versicherungsbezügen in jedem Punkte gleichzustellen sind (S. 60 ff.).

die Höhe der Versicherungsleistung nicht erreicht, so ist das ein effektiver Vorteil für den Verletzten. Und es bedeutet m. E. eine willkürliche Einschränkung der Vorteilsausgleichung, wenn man einen durch Gegenleistung erkauften Vorteil überhaupt nicht als Vorteil gelten lassen will [70]).

Nach alledem halte ich den Gesichtspunkt der Gegenleistungen nicht für geeignet, die Nichtanrechnung der Versicherungsbezüge zu begründen. Das zuletzt Ausgeführte gilt natürlich auch gegen diejenigen, welche — konsequenter als Oertmann und das RG — mit „Gegenleistung" die Anrechnung beider Bezüge, der vertraglichen und gesetzlichen, ablehnen.

cc) Der Zweck des Versicherungsvertrages.

Häufig wird gegen die Anrechnung der „Zweck des Versicherungsvertrages" ins Feld geführt [71]). Insbesondere weist das RG in seinen neueren Entscheidungen auf diesen Gesichtspunkt hin [72]); in Bd. 146, 289 führt es aus: „Jedenfalls widerspricht es dem Sinn des Versicherungsverhältnisses, daß die Leistungen des Versicherers dem Schädiger zugutekommen ... Nähme man an, daß die Leistungen daraus ... zu einer Vorteilsausgleichung zugunsten des Schädigers führen müßten, so würde das im Ergebnis einer Haftpflichtversicherung gleichkommen, bei der ein anderer, ohne es zu wollen, die Prämien für den Schädiger gezahlt hätte."

Über eins müssen wir uns zunächst klar sein: Grundsätzlich ist es für die Frage der Vorteilsausgleichung gleichgültig, welchem Zweck der dem Verletzten zukommende Vorteil dienen soll, sofern er nur in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadensereignis steht. Denn das Ziel der Vorteilsausgleichung — eine Bereicherung zu verhindern, die ohne das Schadensereignis nicht eingetreten wäre — hat mit dem Zweck des im Einzelfall erlangten Vorteils nichts zu tun. Mit Recht sagt dazu Oertmann [73]): „Der Versicherungsvertrag und sein besonderer Zweck sind als solcher für den Schädiger eine res inter alios acta, die ihn nichts angeht und die er sich nicht entgegen zu halten lassen braucht." — Nichtsdestoweniger würde man vielleicht von den Regeln der Vorteilsausgleichung eine Ausnahme machen können, wenn ihnen gegenüber der Zweck der Versicherung eine überragende Bedeutung besitzt und eine Anrechnung diesem Zweck widerspricht.

---

70) Es ist festzuhalten, daß hier nicht von der gesamten Versicherungsleistung, sondern nur — im Sinne des oben S. 52 Gesagten — von dem Differenzgewinn als „Vorteil" die Rede ist.

71) Rümelin i. Arch. z. Pr. 90, 280; Planck-Siber Bem. 5 b zu § 249; Leonhard Sch. R. Allg. T. S. 209; Siber Sch.-R. S. 47; Arnold i. Zeitschr. d. Kad. 37, 401; letztere drei lehnen mit diesem Argument auch die Anrechnung der gesetzlichen Ruhegehälter ab.

72) RGZ 146 289; 151, 334; s. a. 152, 200.

73) Oertmann i. Seuff. Bl. 1911, 789.

Um einen solchen Widerspruch konstatieren zu können, müssen wir zunächst den Zweck des Versicherungsverhältnisses kennen. Unsere erste Frage lautet also: Welches ist der Zweck der Versicherung? — Eins ist sicher: Mit Zweck der Versicherung kann nicht der (oft auch als Motiv zum Abschluß auftretende) besondere Verwendungszweck gemeint sein, den der Versicherte im Einzelfall im Auge hat: daß eine Lebensversicherung z. B. zur Sicherung eines Kredits dient oder dazu, dem Sohn des Versicherten später das Universitätsstudium zu ermöglichen. Vielmehr muß, wenn das RG vom „Sinn des Versicherungsverhältnisses" spricht, ein objektiver, durch die Natur des Versicherungsvertrages als solchen gegebener Zweck gemeint sein [74]).

1. Der nächstliegende Zweck der Versicherung ist zweifellos dieser: Einen Schaden, den der Versicherte möglicherweise einmal erleidet, wirtschaftlich auszugleichen. Wo die Höhe der Versicherungsleistung sich lediglich nach der Höhe des entstandenen Schadens richtet, ist dieser Schadensausgleich der einzige Zweck. Auch dort, wo die Auszahlung sich wenigstens in der ungefähren Größenordnung nach der Höhe des Schadens bestimmt, — vgl. die Staffelung der Auszahlungen für verschiedenartige Schäden in der Unfallversicherung —, ist der Sinn der Versicherung kein anderer als der der reinen Schadensversicherung [75]).

Inwiefern widerspricht es nun diesem Zweck, wenn dem Schädiger „etwas zugutekommt" bezw. wenn er — denn darum handelt es sich in Wirklichkeit — eine Ausgabe, die er sonst zu machen hätte, erspart? Wenn der Verletzte Ersatz bekommen hat, so ist damit der Zweck der Versicherung erfüllt. Die Wirkung, die damit für einen Dritten verbunden ist, liegt ganz außerhalb dieses Zwecks. Der Vorteil des Dritten liegt zwar nicht i m Sinne der Versicherung, kann ihm aber auch nicht w i d e r sprechen, weil er nichts mit ihm zu tun hat.

2. Wo die Versicherungsleistung in ihrer Höhe überhaupt nicht oder nicht ausschließlich von der Schadenshöhe abhängt, ist zwar auch meist ein gewisser Ausgleich eines Schadens gewollt. Daneben oder an Stelle dessen tritt aber oft ein anderer, ebenfalls in der Natur des Versicherungsverhältnisses liegender Zweck: der S p a r zweck, der insbesondere bei der Lebensversicherung in Erscheinung tritt. Anstatt als Sparer sein Geld auf die Bank zu legen, schließt man einen Lebensversicherungsvertrag ab; der Zweck ist der gleiche: Seinen Hinterbliebenen für den Zeitpunkt des eigenes Todes — denn nur von der Versicherung auf Todesfall brauchen wir hier zu sprechen — die Auszahlung einer bestimmten Geldsumme zu sichern. Mit der Auszahlung selbst ist nun dieser Zweck erfüllt, und man sucht vergeblich nach einer Beziehung zwischen ihm und

74) Vergl. Planck Bem. 5, b zu § 249 (S. 82).
75) s. Koch i. Gruch. Beitr. 68, 419.

dem Vorteil eines Dritten. Den Hinterbliebenen kommt das, was der Verstorbene ihnen zugedacht hatte, voll zugute; daß der Schädiger einen Vorteil hat, kann die Erfüllung des Sparzwecks nicht hindern.

Eine andere Frage ist die, ob das Ersparte des Verletzten dem Schädiger zugutekommen darf; das darf selbstverständlich nicht geschehen. Wir werden aber später (S. 30 ff.) sehen, daß man die Versicherungsleistung, insbesondere den Versicherungs-Vorteil nicht als Ersparnis des Verletzten ansehen kann.

3. Tatsächlich widerspricht die Anrechnung nur einer Seite der Versicherung: Der Gewinnchance des Versicherten. Tritt z. B. der Versicherungsfall unverhältnismäßig früh ein, so wird die Summe der Prämienleistungen meist nicht im Entferntesten an die Höhe der Versicherungsleistung herankommen; der Versicherte hat sozusagen einen Lotteriegewinn gemacht. Und gerade dieser Gewinn ist es, der ihm durch die Anrechnung wieder entzogen werden soll.

Aber obowohl sich nun diese Gewinnchance aus dem Wesen der Versicherung unmittelbar ergibt, so kann man sie doch nicht als objektiven Zweck der Versicherung ansehen. Wohl mag oft auf Seiten des Versicherten die Hoffnung auf einen derartigen Gewinn zum Vertragsabschluß beitragen. Objektiv aber, vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus gesehen, kann der Zweck der Versicherung nicht die Erzielung von Lotteriegewinnen sein; es besteht deshalb kein Bedürfnis, dem Versicherten diesen Gewinn als solchen auch dann zu erhalten, wenn andere rechtliche Grundsätze seine Ausgleichung fordern.

Damit kommen wir zu dem Ergebnis, daß ein Widerspruch zwischen Anrechnung und Sinn des Versicherungsverhältnisses nicht vorliegt.

Hiergegen könnte man nun vielleicht folgendes einwenden: Einen objektiven Zweck festzustellen, sei jedenfalls bei der Lebensversicherung unmöglich. Zweck könne hier immer nur das sein, was die Parteien im Einzelfalle als Zweck im Auge haben (s. die Beispiele auf S. 28 o.). Der Tod des Betreffenden sei lediglich eine willkürlich gewählte Bedingung für die Auszahlung; zu irgendeinem „Schaden" stehe die Versicherungsleistung in keinerlei Beziehung, weshalb man sie auch nicht als schadenmindernden Posten einsetzen dürfe.

Dabei wird aber Folgendes übersehen: Mögen auch die konkreten Ziele der Versicherung im Einzelfall verschiedene sein: In all diesen Fällen spielt doch gerade die Erwägung mit, daß die Erreichung des Ziels auf normalem Wege möglicherweise durch den Tod des Betreffenden verhindert oder wenigstens erschwert würde, daß also dieser Tod einen Schaden bedeutet. Über allen möglichen verschiedenen Einzelzwecken bleibt doch immer der objektive Zweck bestehen: Dem Schaden zu begegnen, den möglicherweise der

Tod zur Folge haben wird[76]). Insofern also läßt sich auch der innere Zusammenhang zwischen Schaden und Versicherungsleistung nicht wegleugnen. Die Tatsache, daß die Höhe der Leistung sich nicht nach der Höhe des Schadens richtet, hebt diesen Zusammenhang nicht auf.

Nun gibt es allerdings Fälle, in denen eine Beziehung zu irgendeinem Schaden von vornherein ausscheidet — jemand versichert sich für den Fall des Todes eines beliebigen Dritten, auf dessen baldiges Ableben rechnend. Diese Fälle scheiden aber für unsere Betrachtung schon deshalb aus, weil mangels eines Schadens das Problem der Anrechnung garnicht auftauchen kann.

dd) Der Versicherungsanspruch als „Ersparnis".

Es tauchte oben die Frage auf, ob man Ersparnisse des Verletzten auf die Ersatzansprüche anrechnen dürfe; wir verneinten es[77]). Nun hat Koch[78]) den Versuch gemacht, die Versicherungsbezüge eines Verletzten als Ersparnis darzustellen und damit ihre Nichtanrechenbarkeit zu rechtfertigen. Er sucht also die Anrechnung mit dem objektiven Charakter zwar nicht des Versicherungsverhältnisses, aber der Versicherungsleistung zu begründen.

Koch führt aus[79]): Das Wesen jeder Versicherung beruhe auf der Vielheit der Versicherungsnehmer; die Gesamtheit der Versicherungsnehmer sei es, die durch ihre Prämien diejenigen Kapitalien zusammenbringe (spare), die erforderlich sind, um jedem Einzelnen im Versicherungsfalle die Versicherungssumme auszuzahlen. Der einzelne Versicherungsnehmer sei also Mitglied einer Spargemeinschaft. Was der Einzelne für sich, seine Erben oder den Bezugsberechtigten ausgezahlt erhalte, sei nichts anderes als der auf ihn entfallende Teil eines Gesamtsparkapitals, an dem er schon vor seinem Tode den entsprechenden Anteil gehabt habe. Koch fährt fort: „Wenn wir also in der Versicherungssumme ein auf besonderem Wege erspartes Kapital zu sehen haben, so kommt eine Vorteilsausgleichung nicht in Frage, weil es sich um ein bereits vorhandenes Vermögen (Ersparnis) und nicht um einen durch den Versicherungsfall bedingten Gewinn handelt."

---

76) Koch i. Gruch. Beitr. 68, 418: „Der Begriff der Versicherung ist vielmehr stets — mag es sich um Sachversicherung oder Personenversicherung handeln — mit dem Gefahrbegriff und infolgedessen auch mit dem Schadensbegriff unlösbar verknüpft. Das Besondere der Versicherung liegt in dem Schutz vor bestimmten Schadensmöglichkeiten." — Auch das RG hat noch in neuester Zeit betont, daß der Zweck auch der Personenversicherung in aller Regel eine Schadensdeckung ist, und hat die Leistung aus einer solchen Versicherung als Ersatzleistung im Sinne des § 839 BGB angesehen (ob Letzteres freilich haltbar ist, ist eine andere Frage). RG i. D. Rechtspfl. 36, Nr. 745.

77) Vgl. oben S. 58.

78) Koch: Über die Konkurrenz von Schadensersatz- und Versicherungsansprüchen, i. Gruch. Beitr. 68, 417 ff.

79) Koch S. 424 f.

Mit Recht sieht Koch als wesentlich für den Ersparnisbegriff an, daß es sich um „bereits vorhandenes Vermögen" handelt. Ist aber wirklich die einzelne Versicherungssumme bezw. -Rente ein bereits vorhandenes Vermögen des Verletzten? Koch bejaht das deshalb, weil die Versicherungssumme ein auf besonderem Wege erspartes Kapital sei. Damit setzt Koch gerade das, was er beweisen will, voraus: Daß es sich nämlich wirklich um „Erspartes" handle. — Tatsächlich ist die Versicherungssumme k e i n bereits vorhandenes Vermögen des Verletzten. Bei der Unfallversicherung ist es schon deshalb nicht der Fall, weil dort die Entstehung des Versicherungsanspruchs ganz unsicher ist. Einen Anspruch aber, der möglicherweise nie zur Entstehung kommt, kann man unmöglich als bereits vorhandenes Vermögen des Berechtigten ansehen. Nun mag man den Anspruch aus einer Lebensversicherung wirtschaftlich in gewisser Weise als bereits vor dem Versicherungsfall existierenden Vermögenswert betrachten, da die Summe irgendwann einmal zur Auszahlung kommen m u ß. Die Entstehung des Differenzgewinns aber, den der Bezugsberechtigte durch den verhältnismäßig frühen Eintritt des Versicherungsfalles macht, ist an sich ebenso ungewiß wie bei der Unfallversicherung die Entstehung des Anspruchs überhaupt. Dieser anzurechnende Differenzgewinn ist also ein Vermögenswert, der nicht als „bereits vorhanden" im Sinne Kochs gelten kann.

Nun kann man nach unserer Ansicht die Versicherungsleistung nur insoweit anrechnen, als sie die Prämienleistungen übersteigt (eben den „Differenzgewinn"). Aber wenn man sie bis zur Höhe der Prämienleistungen der Anrechnung entzieht, so liegt das ebenfalls nicht daran, daß insoweit eine Ersparnis des Verletzten vorliegt — eine solche Auffassung wäre gekünstelt und nur bei einer unzulässigen Ausdehnung des Begriffes „Ersparnis" möglich. Vielmehr rechtfertigt sich diese Berücksichtigung der Prämienleistungen aus besonderen, weiter unten zu behandelnden Erwägungen.

ee) Das Interesse der Versicherten und des Versicherers.

Oertmann stützt die Nichtanrechnung der Versicherungsleistungen neben den schon besprochenen Argumenten weiter auf das I n t e r e s s e d e s V e r s i c h e r t e n und sucht nachzuweisen, daß in jedem Falle ein solches Interesse besteht.[80]) — Soweit Oertmann das Interesse des e i n z e l n e n, im konkreten Fall Versicherten meint (S. 137, α), brauchen wir darauf nicht einzugehen. Dessen Interesse an einer Überentschädigung ist ebenso selbstverständlich wie für unsere Frage unerheblich. Von Bedeutung wäre es nur, wenn es sich um ein berechtigtes und gegenüber anderen Tendenzen überwiegendes Interesse handeln würde.

An zweiter Stelle (S. 137, β) aber führt Oertmann das Interesse der G e s a m t h e i t aller Versicherten an: Wo der Versicherer die

80) Oertmann S. 136 ff.

Ersatzansprüche des Beschädigten erlange, könne er wegen seiner Anwartschaft auf diese Ersatzansprüche vom Versicherten umso geringere Prämiensätze erheben. „Der Versicherer kann bei seiner der Prämienfixierung zugrundeliegenden Berechnung von der Summe der zu zahlenden Versicherungsgelder diejenige der vermutlich einzutreibenden Ersatzgelder absetzen, und die Prämie mit Rücksicht auf die dadurch zu erhoffende Minderung seines Gesamtaufwandes ermäßigen."

Wäre diese Erwägung richtig, so würde sie ein beachtliches Argument gegen die Anrechnung abgeben. Denn jedenfalls vom sozialen Gesichtspunkt wäre das Ergebnis zu begrüßen, da es die Schicht derer, die eine Versicherung eingehen können, nach unten hin verbreitern würde.

Aber abgesehen davon, daß es sich faktisch doch nur um eine geringe Senkung der Prämien handeln könnte, sind jedenfalls bei dem heutigen Rechtszustand die Voraussetzungen, von denen Oertmann hier ausgeht, nicht gegeben, denn weder in den Normativbedingungen für die Lebensversicherung, noch in denen für die Unfallversicherung ist eine Vereinbarung vorgesehen, nach der die Ersatzansprüche auf den Versicherer übergehen. Zudem hat das Reichsaufsichtsamt eine solche Abtretungsvereinbarung in den Bedingungen der Unfallversicherung für unzulässig erklärt [81]). In den Fällen, in denen der Anspruch gegen den Schädiger nicht kraft Gesetzes auf den Versicherer übergeht, — den Fällen also, die hier zur Erörterung stehen —, besteht für diesen keine Möglichkeit, sich an dem Schädiger zu erholen.

Hier können wir gleich auf einen Einwand eingehen, der manchmal von Seiten der Versicherungs-Gesellschaften zu hören ist und sich, im Gegensatz zu Oertmann, auf das Interesse dessen stützt, der die Versicherungsleistung zu erbringen hat: Eine Rechtsprechung, welche die Anrechnung von Versicherungsgeldern bejahe, würde sich erheblich zum Nachteil der Versicherungsgesellschaften auswirken; denn für den Abschluß des Versicherungsvertrages spiele auf Seiten des Versicherungsnehmers gerade die Überlegung eine wesentliche Rolle, daß er später ohne Rücksicht auf die Versicherungsleistung auch noch vom Schädiger vollen Ersatz verlangen könne. M. E. wird hier das Gewicht der genannten Motive überschätzt.

1. Bei der Lebensversicherung — bei der einfach der Tod Bedingung für die Auszahlung ist, gleich unter welchen Umständen er eintritt — kann der Versicherte nur mit ganz geringer Aussicht darauf bauen, überhaupt einen ersatzpflichtigen Dritten zu finden; auch heute noch sterben die meisten Menschen eines natürlichen Todes.

---

81) Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung 1927, S. 136.

2. Auch bei der Unfallversicherung wird nicht immer ein Dritter ersatzpflichtig: Sei es, daß der Unfall auf eigenes Verschulden des Verletzten zurückzuführen ist, sei es, daß einem „Schädiger" kein Verschulden nachgewiesen werden kann oder daß ein „Haftpflichtiger" höhere Gewalt bezw. unabwendbaren Zufall nachweist. Selbst wenn aber ein Dritter da ist, dessen Ersatzpflicht rechtlich feststeht, so bleibt immer noch die Ungewißheit, ob der Ersatzanspruch tatsächlich realisiert werden kann.

Ein vernünftiger Mensch wird sich also, wenn er eine Versicherung einzugehen beabsichtigt, davon nicht durch die Erwägung abhalten lassen, daß ihm wegen seines Versicherungsanspruchs möglicherweise ein Ersatzanspruch gegen den Schädiger verloren geht. Eine wirkliche Sicherung gegen Schaden ist nur mit Hilfe einer Versicherung möglich, und nicht mit der Hoffnung auf einen Ersatzpflichtigen.

b) Leitender Gesichtspunkt: Schuldnerbegünstigung.

aa) Das verminderte ökonomische Risiko des Schädigers.

Bei der nun folgenden zweiten Gruppe der Argumente tritt wiederum Oertmann als Anrechnungsgegner in den Vordergrund. Er schreibt[82]): „Je mehr die Versicherung sich einbürgert, desto geringer würde das mit einer schuldhaften Einwirkung auf fremde Lebensgüter verbundene ökonomische Risiko sein; denn desto häufiger müßte der Einwand der compensatio l. c. d. durchdringen. Ein solches Ergebnis ist für das unbefangene Rechtsgefühl geradezu skandalös!"

Dieser Einwand betrifft offenbar zunächst die psychologische Situation des Schädigers vor der Schädigung: Wenn er damit rechnen könne, daß der Ersatzanspruch gegen ihn doch meist durch comp. l. c. d. gemindert werde, so werde er im Umgehen mit fremden Rechtsgütern weniger Vorsicht anwenden als im umgekehrten Fall. — Dazu ist zu sagen: Wer vorsätzlich eine Person verletzt und sich davon nicht einmal durch die Möglichkeit einer Bestrafung zurückhalten läßt, für den wird auch die Aussicht, den vollen wirtschaftlichen Ersatz leisten zu müssen, kein Hinderungsgrund für seine Handlung sein. Aber auch der nicht vorsätzlich Handelnde wird — abgesehen davon, daß ja auch bei ihm die Möglichkeit einer Bestrafung einen Grund zur Achtsamkeit bildet — sein Verhalten nicht leichtsinniger einrichten, wenn er weiß, daß ein Ersatzanspruch des Verletzten vielleicht durch Anrechnung gemindert wird. Denn erstens kann er nie mit Sicherheit darauf bauen, daß der Verletzte überhaupt versichert ist; und selbst wo das der Fall ist, ist immer noch die Frage, ob der anzurechnende Teil der

82) Oertmann Vort.-ausgl. S. 136.

Versicherungsgelder so hoch ist, daß er eine wesentliche Entlastung des Schädigers darstellt.

Vor allem aber: In den meisten Fällen, in denen die Anrechnungsfrage praktisch wird, erlangt der Verletzte einen Anspruch nicht gegen einen „Schädiger", sondern gegen einen Haftpflichtigen. Es handelt sich bei dem Ersatzpflichtigen doch nur selten um den von den Anrechnungsgegnern gern zitierten „Rüpel", der den Verletzten „über den Haufen fährt" [83]). In fast allen Fällen, bei denen das RG die Anrechnungsfrage zu prüfen hatte, war vielmehr die Ersatzpflicht auf Grund einer Haftpflichtbestimmung eingetreten. In diesen Fällen kommt die psychologische Erwägung Oertmanns ohnehin nicht in Betracht, weil die Haftpflicht ganz ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden entsteht.

In dem, was Oertmann sagt, liegt aber noch ein zweiter Gedanke: Bei Anrechnung der Versicherungsgelder käme der Schädiger zu gut weg, er entgehe damit seiner ganz gerechten (wirtschaftlichen) Bestrafung. Dies Gefühl spricht deutlich aus den Worten, das Ergebnis sei „geradezu skandalös!", und an anderer Stelle: „Und das zum Besten des eine besondere Rücksichtnahme gewißlich nicht verdienenden Schädigers." [84]) Wohl mit Recht meint Walter [85]), auch bei der Rechtsprechung des RG spiele offenbar die Empfindung mit, daß der Schädiger zu gut wegkomme, anstatt für seine Tat gestraft zu werden.

Eine solche, in der Hauptsache strafrechtliche Erwägung, darf jedoch im Zivilrecht nicht Platz greifen [86]). Selbst wenn man heute einen grundsätzlichen Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht nicht anerkennt, so ist das doch nur Ausdruck für die eine Erkenntnis: Daß nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Privatrecht der letzte Richtungspunkt das Wohl der Gesamtheit ist. Man ist deshalb noch nicht befugt, die besonderen Ziele einer bestimmten Rechtsgruppe ohne weiteres auf eine andere zu übertragen. Nun ist das bürgerliche Recht nach wie vor im engeren Sinne für den Ausgleich zwischen mehreren Einzelinteressen bestimmt, und niemals kann eine Bestrafung Zweck der zivilrechtlichen Normen sein [87]).

Hinzu kommt, daß — wie wir eben feststellten — die Ersatzpflicht in den weitaus meisten Fällen auf Grund einer Haftpflichtbestimmung eintritt. Hier wäre eine „Bestrafung" sinnlos, da ein Verschulden des Pflichtigen überhaupt nicht vorzuliegen braucht.

---

83) s. Planck Bem. 5, b zu § 249, S. 82.
84) Oertmann a.a.O.
85) Walter i. JW 37, 849.
86) Soweit hier der „Satisfaktionsgedanke" mitspielen sollte, wird die Frage auf S. 70 ff. behandelt.
87) s. Bauer-Mengelberg i. Rechtsfr. d. Pr. Bd. 30, S. 44, 2; Walter i. JW 37, 849.

bb) Die Ersatzleistung als Satisfaktion.

Degenkolb[88]) kommt zur Ablehnung der Anrechnung mit Hilfe seiner Unterscheidung zwischen echten Schadensersatz- und sog. Satisfaktionsansprüchen. Als Schadensersatz im eigentlichen Sinne sei nur das anzusehen, was einen Ausgleich, ein Äquivalent für den Schaden schafft. Ein solches Äquivalent liege dann insbesondere nicht vor, wenn zum Ausgleich eines Nichtvermögensschadens Geld gezahlt werde. Denn hier lasse sich die Geldleistung unmöglich nach der wirklichen Herstellung des Gleichgewichts bemessen und begrenzen, der Zweck des Ersatzes könne hier also nur Satisfaktion sein. Wo nun kein Ausgleichs-, sondern ein Satisfaktionsanspruch gegeben sei, könne eine Anrechnung nicht stattfinden. Zu dem uns beschäftigenden Problem führt Degenkolb dann aus: „Wo überhaupt in unserem Recht im Falle widerrechtlicher verschuldeter Tötung ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen des Getöteten anerkannt ist, da ist dieser Anspruch nirgends als reiner Schadensersatzanspruch gedacht, er enthält durchaus ein ... satisfaktorisches Element. Aus ihm folgt ganz sicher die Nichtanrechnung jener Sterbegelder und Pensionen. Was die Leistung aus der Haftpflicht und die auf sie bezogene Anrechnungsfrage betrifft, so hängt m. E. auch ihre Entscheidung wesentlich davon ab, ob alle in Betracht kommenden Leistungen rein unter dem Gesichtspunkt des Vermögensschadensersatzes aufzufassen seien oder nicht.“[89])

Die Frage, welches nun das Wesen des Satisfaktionsanspruches, im Gegensatz zum reinen Ersatzanspruch sei, wird von Degenkolb nicht geklärt; mit ihr müssen wir uns daher zuerst beschäftigen.

„Schadensersatz“ zielt auf den materiellen Ausgleich auf Seiten des Geschädigten ab. Dessen äußere Lage soll wieder „ins Gleichgewicht gebracht“ werden. Dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, von welcher Seite dieser Ausgleich kommt, auf wessen Kosten er geht.

Die „Satisfaktion“ dagegen bezweckt keinen materiellen, sondern einen ideellen Ausgleich auf Seiten des Verletzten: Dessen innere Genuguung kann sich gründen entweder darauf, daß der Schädiger — gerade er, nicht irgendein anderer — Ersatz leisten muß, oder darauf, daß er auf irgendeine andere Weise „bestraft“ wird. Man kann etwa sagen: Schadenersatz bedeutet materiellen Ausgleich für den entstandenen Schaden. Satisfaktion den ideellen Ausgleich für die begangene Schädigung[90]).

Dieser Satisfaktionsgedanke ist aber im geltenden Zivilrecht nicht als Eigenzweck berücksichtigt worden; das BGB regelt nur den

88) Degenkolb: Schadensersatzbegriff und Rechtsschutz, i. Arch. z. Pr Bd. 76, S. 1 ff., insb. S. 22 ff.

89) Degenkolb S. 26/27.

90) Zum Begriff „Satisfaktion“ vgl. auch Fischer: Der Schaden nach dem bürg. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich, S. 268 Anm. 19 über die Satisfaktionsfunktion der Geldleistung.

materiellen Ausgleich für Schäden[91]). Zudem steht auch die Ausgestaltung der Ersatzpflicht im Einzelfall in keinerlei Beziehung zu einem Genugtuungszweck, da sie sich lediglich nach dem Umfang des tatsächlichen Schadens richtet. — Zwar kann im Einzelfall der Verletzte durch die Ersatzleistung des Schädigers (ebenso wie durch eine öffentlich-rechtliche Bestrafung) auch eine gewisse Genugtuung erfahren, jedoch ist dies nicht der Zweck, sondern nur eine Begleiterscheinung des Schadensersatzes und kann deshalb für die praktische Lösung von Schadensersatzproblemen keine Rolle spielen.

Wenn Degenkolb meint, jedenfalls der Geldersatz für Nichtvermögensschäden müsse Satisfaktion bedeuten, da sich dabei die Geldleistung nicht nach der wirklichen Herstellung des Gleichgewichts bemessen lasse, so ist auch das nicht durchschlagend: Es ist sehr wohl möglich, ein wirtschaftliches Äquivalent für einen außerwirtschaftlichen Schaden zu gewähren. Zwar ist es nicht möglich, einen derartigen Schaden in genau entsprechenden wirtschaftlichen Größen auszudrücken. Das ist aber lediglich eine Frage der quantitativen Bewertung und berührt nicht die Tatsache, daß die Geldleistung ihrem Zweck nach ein Äquivalent darstellen soll.

Wenn wir nun die Unterscheidung Degenkolbs als falsch erkennen, so können wir den übrigen Teil seiner Ausführungen für unsere Ansicht verwerten: Denn Degenkolb läßt deutlich erkennen, daß er bei Zugrundelegung des reinen Ersatzgedankens eine Anrechnung für unvermeidlich hält[92]).

cc) Schuldnerbegünstigung und „Gewinnabwehr des Gläubigers".

Stoll, der sich gegen die Anrechnung von Versicherungsgeldern sowohl wie Amtspensionen ausspricht, begründet seine Meinung mit folgenden knappen, aber inhaltsreichen Sätzen: „Die Verursachungslehre genügt nicht für alle Fälle. Der Tendenz der Gewinnabwehr des Gläubigers muß mit ebensoviel Recht der Gedanke der Abwehr der Schuldnerbegünstigung auf Kosten Dritter oder bei vorsätzlichem Handeln des Schuldners entgegengestellt werden. Daher ist m. E. die Verursachungslehre zu ergänzen: ... ein adäquat verursachter (Vorteil) ist auszugleichen, es sei denn, daß er den Schuldner auf Kosten Dritter oder besonderer Leistungen des Geschädigten begünstigt oder der Schuldner vorsätzlich handelte."[93])

Stoll gibt also dem Gedanken der „Abwehr einer Schuldnerbegünstigung auf Kosten Dritter" den Vorzug vor der Tendenz der „Gewinnabwehr des Gläubigers". Mit Herausstellung dieser beiden entgegengesetzten Tendenzen ist nun der Kern der Sache getroffen:

91) Zu bemerken ist, daß Degenkolb seine Unterscheidung in bewußtem Gegensatz zu der Regelung machte, die wir heute in § 249 BGB haben. Er bekämpfte mit seinen Ausführungen den § 219 des damaligen Deutschen Civilgesetzentwurfs, der inhaltlich dasselbe besagt wie unser § 249.

92) Degenkolb S. 27.

93) Stoll: Vertrag und Unrecht 2. Halbbd. S. 200.

Beiden Tendenzen ist Genüge getan, wenn das Gesetz den Übergang der Ansprüche auf den Versicherer bestimmt. Wo das nicht der Fall ist, setzt der Kampf der Meinungen ein; und wo dieser Kampf nicht mit den Methoden der Begriffsjurisprudenz geführt wird, da geht er unvermeidlich um die Frage, welcher von beiden oben genannten Tendenzen der Vorzug zu geben ist.

Im Gegensatz zu Stoll halte ich nun die Tendenz der Gewinnabwehr des Gläubigers für ausschlaggebend, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Verletzte — im Falle der Nichtanrechnung — würde durch den Unfall effektiv reicher werden als er vorher war. Der Ersatzpflichtige aber wird — im Falle der Anrechnung — keineswegs reicher, sondern es wird lediglich die erst auf Grund der Schädigung entstandene Ersatzpflicht gemildert. Eine solche bloße „Begünstigung" zu verhindern, scheint mir weniger wichtig als eine effektive Bereicherung hintanzuhalten. Daß aber diese Begünstigung „auf Kosten" des Versicherers oder des Verletzten stattfindet, kann nicht zugegeben werden. Dieser hat überhaupt keinen effektiven Nachteil, jener leistet nur das, was er auch ohne Rücksicht auf die Ersatzpflicht des Dritten hätte leisten müssen.

2. Stoll ist der Ansicht, die Entschädigung sei „auch ideelle Genugtuung für das durch die Störung der Gemeinschaftsordnung verletzte Rechtsempfinden" [94]). Dieser Gedanke spielt offenbar bei der Ablehnung der Anrechnung mit. Das geht insbesondere auch daraus hervor, daß Stoll bei vorsätzlicher Schädigung eine Vorteilsausgleichung überhaupt nicht zulassen will.

Gegen eine praktische Verwertung des Genugtuungsgedankens sprechen jedoch m. E. zwei Gründe: Erstens die Tatsache, daß das geltende Zivilrecht diesen Gedanken als Eigenzweck nicht kennt (vgl. S. 35 u.). Zweitens würde die Einführung des Satisfaktionsgedankens ins Schadensersatzrecht auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen: Wollte man ihn konsequent durchführen, so müßte man auch die H ö h e der Ersatzleistung nicht mehr allein nach der Höhe des entstandenen, in festen Größen ausdrückbaren Schadens, sondern darüber hinaus nach der Intensität der Rechtsverletzung bemessen, — ein praktisch undurchführbares Beginnen —. Auch aus diesem Grunde ist m. E. der rein zivilrechtlichen Tendenz der Gläubigergewinnabwehr der Vorzug zu geben.

c) Die Gehaltskompetenz als Unterscheidungsmerkmal.

Wir kommen nun zu den Lehrmeinungen, die sich nicht in eine der beiden eben behandelten Gruppen einordnen lassen, und unter-

94) S. 202. Der Unterschied zu Degenkolb besteht wohl darin, daß nach Degenkolb eine immerhin reale Genugtuung für den G e s c h ä d i g t e n bezweckt sein soll.

suchen hier zunächst die Ansicht Egers[95]). Zwar läßt sich die Beweisführung Egers bei genauer Betrachtung zum Teil auf bereits besprochene Gesichtspunkte zurückführen. Wegen der Verschiedenartigkeit der benutzten Einzelargumente hätte sich die Erörterung aber nur unter Zwang in eine der beiden Hauptgruppen einfügen lassen. — Eger stellt die Frage der Anrechnung nur hinsichtlich der (gesetzlichen und vertraglichen) „Pensionen“[96]) und kommt zu der Ansicht, diese dürften nicht angerechnet werden, wenn sie den Charakter einer „Gehaltskompetenz“ besitzen.

Angenommen, der Dienstherr des Verletzten hat für diesen — durch Gesetz oder Vertrag dazu verpflichtet — die Beiträge zu einer Versicherung gezahlt; oder der Dienstherr selbst zahlt ihm — ebenfalls auf Grund rechtlicher Verpflichtung — eine Pension. Dann stellt nach Eger die Beitrags- bezw. Pensionsleistung des Dienstherrn nur eine besondere Art des Arbeitsentgelts dar, eben eine „Gehaltskompetenz“. „Der Dienstherr ist in diesem Falle also gewissermaßen der Versicherer (oder auch Versicherungsnehmer), welcher die Versicherungsbeiträge des Beamten entweder bar, oder in Gestalt von Gehaltsabzügen, oder in seinen Diensten oder endlich in der Verzichtleistung auf entsprechend höheres Gehalt empfängt. Mithin stellt sich die Pensionszahlung bei einer infolge eines Unfalles eintretenden Dienstunfähigkeit keineswegs überall als eine Schadensersatzleistung um des Unfalles willen dar, sondern es wird häufig nur ein Vermögensanspruch realisiert, welchen der beschädigte Beamte bereits vor der Verletzung selbständig für alle Fälle seiner Dienstuntauglichkeit ... erworben hatte. Es ist alsdann ein zufälliger, das Pensionsversicherungsverhältnis nicht berührender Umstand, wenn der Unfall ein solcher ist, daß er auch zugleich eine Haftpflichtentschädigung herbeiführt. Die Pension ist hier ebensowenig eine unentgeltliche ... Schadensersatzleistung, wie irgendeine andere Lebens- oder Rentenversicherung.“ Auf S. 471 heißt es dann, die Versicherungsleistung finde zwar aus Anlaß des Unfalls statt, aber nicht um des Unfalls willen, sondern auf Grund des Versicherungsvertrages.

Hierin sind, leider nicht ganz klar voneinander geschieden, mehrere Gesichtspunkte enthalten.

1. Zunächst deutet die Auffassung der betr. Pensionen als „Gehaltskompetenz“ auf die Tatsache der Gegenleistungen hin, und es ist richtig, daß die Pensionsleistung in diesen Fällen nicht unentgeltlich ist. Die Bedeutung dieser Tatsache für die Anrechnungsfrage ist bereits an früherer Stelle (oben S. 24 ff.) behandelt worden.

95) Eger Reichshaftpfl.G. S. 469 f.

96) Es ist zu beachten, daß Eger hier unter „Pension“ nicht nur die Beamtenpension, sondern offenbar alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen auch aus privaten oder einem Wirtschaftsunternehmen zugehörigen „Pensionskassen“ versteht. Insofern fällt unter seine Betrachtung also auch ein Teil der in unserer Arbeit zur Erörterung stehenden „Versicherungsleistungen“ im weitesten Sinne (vgl. oben S. 1 u.), und nur insoweit interessieren hier die Ausführungen Egers.

2. Daß die Pensionszahlung „oft nicht als Schadensersatz um des Unfalls willen" gedacht ist, würde nicht gegen eine Anrechnung sprechen. Denn für die Vorteilsausgleichung kommt es lediglich darauf an, daß der Vorteil durch das Schadensereignis verursacht ist; eine darüber hinausgehende innere Beziehung zwischen Vorteil und Schaden ist nicht erforderlich. Insbesondere ist es nicht nötig, daß der Verletzte den Vorteil um des Unfalls als solchen willen erhalten hat.

3. Man mag zugeben, daß es ein zufälliger, das Pensionsversicherungsverhältnis nicht berührender Umstand ist, wenn der Unfall zugleich eine Haftpflichtentschädigung herbeiführt. Jedenfalls aber ist umgekehrt die Tatsache der Pensionszahlung ein Umstand, der die Haftpflichtentschädigung berührt, da sie den Schaden geringer erscheinen läßt, als es ohne die Pension der Fall wäre.

4. Wenn Eger sagt, häufig werde durch den Unfall nur ein bereits vor der Verletzung erworbener Vermögensanspruch realisierbar, so kann hierfür auf das bereits oben (S. 31) Ausgeführte verwiesen werden. Wenn wir dort feststellten, daß man den Versicherungsvorteil — hier im Besonderen also die „Pensionsleistung" — nicht als „bereits vorhandenes Vermögen" ansehen kann, so ist damit gesagt, daß der Vermögensanspruch durch das Schadensereignis nicht nur „realisierbar", sondern überhaupt erst existent wird.

5. Daß der Verletzte für alle Fälle der Dienstuntauglichkeit einen Pensionsanspruch hat, kann im übrigen den inneren Zusammenhang zwischen Unfall und Entstehung des Pensionsanspruches nicht aufheben. Da die Dienstuntauglichkeit in unseren Fällen eine Folge der Verletzung bezw. des Unfalls ist, so scheint es doch eine gekünstelte und rein begriffliche Unterscheidung, wenn man sagt: Der Verletzte erhalte hier seine Pension nicht um des Unfalls, sondern um seiner Dienstuntauglichkeit willen.

Mit Hilfe des gleichen Unterscheidungsmerkmals („Gehaltskompetenz") kommt Carl in JW 36, 1667 (Anm. zu einer RG-Entscheidung) zu dem entgegengesetzten Ergebnis: Anzurechnen seien Ruhegehälter und solche Leistungen, die ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung nach den Ruhegehältern gleichstehen, nicht anzurechnen seien Leistungen einer freiwillig abgeschlossenen Versicherung.

Ohne eine eigentliche Begründung für seine Ansicht zu geben — eine Begründung sei nur in größerem Rahmen möglich — beruft Carl sich lediglich auf Billigkeitserwägungen. Einmal: „Es würde sicher nicht der Billigkeit entsprechen, dem Schädiger die Berufung darauf zu ermöglichen, daß er einen besonders vorsorglichen Familienvater getötet oder verletzt habe." — Es ist aber nicht einzusehen, warum es bei dieser Betrachtung andererseits der Billigkeit

entsprechen soll, wenn sich der Schädiger darauf beruft, daß er gerade einen Pensionsberechtigten getötet oder verletzt hat.

Dann zugunsten der Anrechnung von Ruhegehältern: „Es wäre doch schwer erträglich, etwa in einem Falle, wo das Höchstruhegehalt erreicht wird, dem Berechtigten neben diesem Ruhegehalt auch noch das volle sonst erzielte Arbeitserträgnis zur Verfügung zu stellen, ihm also im Falle des Unfalls zu dem Doppelten dessen zu verhelfen, was er erhalten würde, wenn er den Unfall nicht gehabt hätte und noch Arbeit leisten müßte." Ebenso schwer erträglich ist es aber, wenn ein Privatversicherter durch einen Unfall doppelte Einnahmen macht. Es besteht eben m. E. nicht der geringste Grund, die Dienstleistungen des Pensionsberechtigten anders zu bewerten als die Geldleistungen des Privatversicherten (s. o. S. 24 f.). Deshalb muß auch die Unterscheidung Carls als unbegründet abgelehnt werden.

d) Analogie nach § 843 Abs. 4 BGB.

Arnold[97]) macht unter Berufung auf die Entscheidung des RG in Bd. 61, 296 den Versuch, die Nichtanrechnung von Versicherungsgeldern und Pensionen mit einer Analogie zu § 843 Abs. 4 zu rechtfertigen: „Die Vorschrift des § 843 Abs. 4, der Schadensersatzanspruch werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat, bedeutet, daß jener Anspruch dem Unterhaltsanspruch gegenüber völlig selbständig ist. Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, daß der jener Vorschrift zugrundeliegende Gedanke zu verallgemeinern ist; der Ersatzpflichtige kann sich nicht darauf berufen, daß der von ihm verursachte Schaden von einem anderen ausgeglichen werde."

Einen solchen allgemeinen Gedanken aus § 843 herauszulesen, erscheint jedoch nicht zulässig. Die Worte, „daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat" umschreiben einen konkret abgegrenzten Tatbestand. Gemeint sind damit nur die Fälle, in denen jemand — sei es kraft Gesetzes (§§ 1360, 1578, 1601 ff. BGB) oder durch Vertrag — zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist. Diese Verpflichtungen leiten sich im Normalfall aus der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten her, während Pensions- und Versicherungsansprüche ohne Rücksicht auf die Frage der Bedürftigkeit lediglich als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung erworben werden und damit als etwas grundsätzlich anderes zu werten sind. So hat auch das Gesetz die Frage, ob Ansprüche des Verletzten, die nicht auf Unterhalt als solchen gehen, den Ersatzanspruch beeinflussen, absichtlich offengelassen. Aus den Motiven[98]) geht hervor, daß sich die Beantwortung dieser Frage aus dem allgemeinen

97) Arnold: Vorteilsausgleichung, insbesondere bei Zahlung von Ruhegehalt, i. Zeitschr. d. Akad. 37, 399 ff.

98) Motive II. Band, S. 783/84.

Schadensbegriff ergeben sollte. Man kann daher den § 843 weder für noch gegen die Anrechnung verwerten[99]).

Hinzu kommt, daß nach den überzeugenden Ausführungen Oertmanns nur der Unterhaltsanspruch des Verletzten seinen Ersatzanspruch unberührt läßt; die bereits geleistete Unterhaltszahlung befreit den Schädiger und setzt ihn dafür dem Regreßanspruch des Unterhaltspflichtigen nach den §§ 677 oder 812 ff. aus[100]). Bei unserem Problem stehen gerade die Versicherungsleistungen im Vordergrund, bei denen somit auch eine analoge Anwendung des § 843 IV von vornherein entfallen würde.

Aus diesen Gründen halte ich eine Analogie aus § 843 Abs. 4 gegen die Anrechnung für unberechtigt und unmöglich.

Zustimmen muß man jedoch Arnold da, wo er seine Ablehnung der reichsgerichtlichen Unterscheidung zwischen vertraglichen und gesetzlichen Bezügen begründet. Er nimmt als Beispiel die Pensionszahlung eines großen wirtschaftlichen Verbandes, der seine Fürsorge nach dem Muster staatlicher Ruhegehälter ordnet und der im Einzelfall eine größere und sicherere Unterlage haben kann als ein öffentlich-rechtlicher Verband. Eine Anrechnung soll dort nach RG aus dem ganz formellen Grunde nicht stattfinden, weil der Pensionsanspruch nicht auf Gesetz beruht. Und mit Recht weist Arnold auf die schmale Grenze der reichsgerichtlichen Unterscheidung hin, die sich besonders in der Entscheidung Bd. 153, 264 zeigt: Dort war der Verletzte sogar rechtlich gezwungen, für die betr. Pensionskasse Beiträge zu zahlen; da es sich nicht um eine gesetzliche, sondern vertragliche Leistung der Kasse handelte, soll eine Anrechnung nach RG nicht stattfinden. Wo ist da praktisch der Unterschied zu dem Fall, in dem jemand, womöglich unter Mitleistung von Beiträgen, einen gesetzlichen Pensionsanspruch erwirbt?

e) Die Überentschädigung als Ersatz des ideellen Schadens.

Schließlich müssen wir kurz auf eine Ansicht eingehen, die in neuester Zeit von Baur und Witten[101]) vorgetragen wird. Sie lehnen die Anrechnung von Versicherungsgeldern mit folgender Begründung ab: Man müsse die Doppel- bezw. Überentschädigung des

99) s. Oertmann Komm. Bem. 5, c zu § 843; Staud.-Werner Bem. 5 zu § 843, S. 1966. Wenn Staudinger hier den gesetzlichen Pensionsanspruch nicht als Unterhaltsanspruch im Sinne des § 843 IV ansieht, kann er den Versicherungsanspruch erst recht nicht als einen solchen betrachten. Auch das RG hat den einmal in Bd. 61, 296 ausgesprochenen Gedanken nicht wieder aufgegriffen; s. dazu RG 64, 355 o.

100) Oertmann Komm. Bem. 5, b zu § 843.

101) Baur i. JW 37, 1463 f. — Witten i. JW 37, 1866 f. Im übrigen bringt Witten nichts Neues, sondern im Großen und Ganzen die hier bereits besprochenen Argumente; wobei er allerdings zugeben muß, „daß vom Standpunkt der Allgemeinheit eine Doppelentschädigung nicht geboten erscheint."

Verletzten als eine Art Schmerzensgeld ansehen, als einen berechtigten Ersatz für den ideellen Schaden, der für den Verletzten in der Gesundheitsschädigung als solcher, für die Hinterbliebenen in dem Verlust eines Angehörigen liegt. Baur meint deshalb, in der Überentschädigung liege gar keine Bereicherung des Verletzten; Witten spricht von einer unvollkommenen Regelung des Schadensersatzes im BGB.

Demgegenüber ist zu sagen:

Der § 253 BGB bestimmt ausdrücklich: „Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden." Damit ist der Grundsatz klar herausgestellt, daß im allgemeinen eine Geldentschädigung für ideelle Schäden nicht in Betracht kommt. Eine Ausnahme bildet, neben § 1300, die Vorschrift des § 847 BGB: Bei Vorliegen einer unerlaubten Handlung kann der Verletzte in bestimmten Fällen auch für einen ideellen Schaden Geldersatz verlangen. Von einer „unvollkommenen Regelung" kann bei dieser Eindeutigkeit des Gesetzes keine Rede sein.

Darüber hinaus — also außerhalb des Gebiets der unerlaubten Handlung — besteht für den Ersatz ideeller Schäden in Geld m. E. kein Bedürfnis, jedenfalls aber keine Rechtsgrundlage. Der § 847 steht im besonderen Teil des Schuldrechts unter dem Titel „Unerlaubte Handlungen"; wenn die Vorschrift eine darüber hinausgehende Bedeutung hätte haben sollen, so würde man sie unter die allgemeinen Vorschriften über den Schadensersatz gebracht haben, wo sie ohne jeden Zwang hineingepaßt hätte. § 847 ist also eine Ausnahmevorschrift und wird auch als solche mit Recht eng ausgelegt: So gesteht man z. B. nur dem unmittelbar Verletzten diesen Ersatzanspruch zu, nicht etwa den Hinterbliebenen für den Tod eines Angehörigen [102]). Hinzu kommt, daß sowohl im Haftpflichtgesetz (§§ 3, 4) wie auch im Kraftfahrzeuggesetz (§§ 10, 11) und im Luftverkehrsgesetz (§§ 21, 22) die Ersatzpflicht ausdrücklich auf Vermögensnachteile beschränkt ist. Gerade die letztere Tatsache zeigt, daß nicht eine „unvollkommene Regelung", sondern eine bewußte Beschränkung der Geldersatzpflicht für ideelle Schäden vorliegt.

Für die Mehrzahl der Fälle, die hier zur Erörterung stehen — Schadensersatz auf Grund einer Haftpflicht ohne Rücksicht auf Verschulden — kommt also ein Geldersatz für ideelle Schäden nach der eindeutigen Vorschrift des Gesetzes nicht in Betracht. In den Fällen der unerlaubten Handlung selbst kann der Verletzte eine „billige", vom Richter festzusetzende Entschädigung verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 847 BGB gegeben sind. Eine Überentschädigung durch den Versicherungsvorteil würde daneben nicht in Frage kommen; sie könnte sich aber im übrigen schon deshalb nicht recht-

102) Planck-Strohal Bem. 4, Staud.-Engelmann Bem. 2 (a. E.) zu § 847 BGB.

fertigen, weil der Vorteil in seiner Existenz und Höhe von dem Vorliegen und der evtl. Größe eines ideellen Schadens gänzlich unabhängig ist.

Aus diesem Grunde muß m. E. der von Baur und Witten vorgebrachte Gesichtspunkt versagen.

2. EIGENE ANSICHT.

a) Vorbemerkung: Die Berücksichtigung der Gegenleistungen.

Damit sind die Argumente, welche die Gegner der Anrechnung geltend machen, erschöpft. Bevor nun die eigene Meinung von der Anrechenbarkeit der Versicherungsgelder begründet wird, bedarf es noch kurzer Auseinandersetzung mit der Frage der Gegenleistungen. Denn so selbstverständlich es scheinen mag, daß man bei Bejahung der Anrechnung wenigstens die gezahlten Prämien von dem Versicherungsvorteil abzieht, so ist doch die juristische Begründung dafür nicht so einfach, wie man zunächst glauben möchte.

Die Schadensfeststellung umfaßt an sich nur die durch die Verletztung bewirkten Folgen, sowohl auf der Schadens- wie auf der Vorteilsseite. Die Hingabe von Versicherungsprämien und ähnlichen Beiträgen ist nun eine Handlung, die der Verletzte schon vor dem Schadensereignis und unabhängig von ihm vorgenommen hat, sie gehört also nicht zum eigentlichen Schaden des Ereignisses. Infolgedessen, könnte man sagen, dürfen die Prämienleistungen bei der Schadensberechnung nicht berücksichtigt werden.

Man könnte sogar für gewisse Fälle noch weitergehen und sagen: Dort, wo der Eintritt des Versicherungsfalles ungewiß ist (also bei der Unfallversicherung), besteht der Vorteil des Verletzten in der Auszahlung der Versicherungssumme und in der Ersparnis weiterer Prämienleistungen [103]). Statt also die bereits gezahlten Prämien, für deren Aufwendung die Verletzung garnicht ursächlich war, als Nachteil einzusetzen, müßte man vielmehr die durch den Unfall bewirkte Ersparnis weiterer Prämien als Vorteil in Ansatz bringen und den Ersatzanspruch weiter um diesen Betrag vermindern.

Gegen eine solche Beweisführung ist logisch nichts einzuwenden, jedoch wehrt sich unser Rechtsgefühl unwillkürlich dagegen. Tatsächlich muß hinsichtlich der Gegenleistungen eine andere Betrachtungsweise Platz greifen, die über die reine Kausalitätslösung hinausgeht.

---

103) Wenn nur der Zeitpunkt des Eintritts ungewiß war (Lebensversicherung), so kommt als Vorteil naturgemäß nur die Differenz zwischen Versicherungsleistung und Prämienaufwendungen in Betracht, da die Vers.-Summe als solche in jedem Falle irgendwann einmal zur Auszahlung kommen müßte; darüber im Folgenden.

Wir können hier einen von Matthias ausgesprochenen Gedanken verwerten und erweitern: Matthias will die Vorteile, die aus vorbeugenden Maßnahmen des Verletzten entstehen, dann zur Ausgleichung bringen, wenn er dazu „als vernünftiger und redlicher Mann gehalten war. Diese vorbeugenden Maßnahmen können nicht anders behandelt werden als die entsprechenden abwehrenden und mindernden in § 254 Abs. 2." [104]) Ob Matthias damit für die Anrechnung von Versicherungsgeldern eintritt, wie Oertmann meint [105]), mag dahingestellt bleiben.

Jedenfalls ist für uns an dieser Stelle der Gedanke wesentlich, die vorbeugenden Maßnahmen den abwehrenden und mindernden gleichzustellen, allerdings in einem allgemeineren Sinne, als es Matthias meint: Durch die Regelung des § 254 Abs. 2 wird der Geschädigte angehalten, den entstandenen Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder wenigstens zu mindern. Dabei ist es selbstverständlich, daß die Aufwendungen für derartige Maßnahmen der Schädiger tragen bezw. ersetzen muß; ihm kommt letzten Endes ja die Minderung zugute. Nun ist zwar der Verletzte zu vorbeugenden Maßnahmen, wie Eingehen einer Versicherung usw., nicht verpflichtet. Wenn er aber solche Maßnahmen trifft, die später dem Schädiger zugute kommen, so muß auch hier der Schädiger die Aufwendungen (also die gezahlten Prämien) ersetzen. Insofern ist eine Gleichstellung der vorbeugenden Maßnahmen mit den mindernden durchaus am Platze.

Eine solche Berücksichtigung der Gegenleistungen ist auch billig. Denn man kann gerechterweise dem Geschädigten nicht zumuten, auch seine Aufwendungen zur Abwendung des Schadens, die ja für ihn einen effektiven Vermögensnachteil bedeuten, noch dem Ersatzpflichtigen zugutekommen zu lassen. Hier würde Oertmann mit Recht sagen: Ein solches Verfahren würde geradezu zu einer Bestrafung des Vorsichtigen führen, der um den Betrag der gezahlten Prämien sich im Ergebnis schlechter steht als der Unvorsichtige, der sich nicht versichert hat [106]). Wir müssen also die Prämienzahlungen, die der Geschädigte für seine Versicherung aufgebracht hat, als Aufwendungen im Hinblick auf das später tatsächlich eingetretene Schadensereignis von der ausgezahlten Versicherungssumme abziehen, und nur der dann sich ergebende Unterschiedsbetrag kann bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens als Vorteil in Ansatz gebracht werden.

Auch der auf Seite 87 benutzten Argumentation für die Anrechnungsweise bei der Unfallversicherung können wir nun begegnen. Es geht nicht an, neben der Auszahlung der Versicherungssumme auch noch eine evtl. Ersparnis weiterer Prämienzahlungen als Vorteil

104) Matthias: Lehrb. § 76, VI.

105) Oertmann S. 121 f.; daß sich Oertmann im Gegensatz zu der dort zitierten Ansicht Rümelins glaubt, beruht auf einem Mißverständnis. s. Rümelin i. Krit.Viert.J.Schr. 1904 S. 215 Anm. 1.

106) Oertmann Vort.-ausgl. S. 135 und 136.

einzusetzen. Denn wenn — wie wir oben festgestellt haben — die Prämienleistungen vom Schädiger zu ersetzen, also letzten Endes von ihm wirtschaftlich zu tragen sind, so ist es auf der anderen Seite ebenfalls der Schädiger, dem die Ersparnis weiterer Prämienzahlungen zugutekommt — er wird von einer entsprechend höheren Ersatzpflicht frei. Kommt nun so die Prämienersparnis garnicht dem Geschädigten, sondern dem Schädiger zugute, so kann sie auch bei der Berechnung des zu ersetzenden Schadens nicht als Vorteil in Ansatz gebracht bezw. angerechnet werden.

b) Gründe für die Anrechnung.

M. E. sind die Versicherungsbezüge, ebenso wie alle anderen aus dem Schadensereignis stammenden Vorteile, in dem oben S. 89 dargelegten Sinne, anzurechnen. Die Hauptgrund hierfür liegt in der Bezugnahme auf alles bisher Ausgeführte; dessen Ergebnis läßt sich wie folgt zusammenfassen: Wenn man das Prinzip der Vorteilsausgleichung zugrundelegt, so kommt man unausweichlich zu einer Bejahung der Anrechnung. Alle Versuche, den Ursachenzusammenhang zwischen Schadensereignis und Versicherungsvorteil zu leugnen, sind verfehlt. Auch die Ansicht, man müsse hier aus Gründen der Billigkeit oder aus besonderen praktischen Erwägungen eine Ausnahme vom Grundsatz der Vorteilsausgleichung machen, kann nicht gebilligt werden.

Zwei weitere Erwägungen praktischer Art kommen hinzu, um der Ansicht, daß eine Anrechnung stattfinden müsse, eine Stütze zu geben.

Zunächst eine Erwägung wirtschaftlicher Art, die zum ersten Mal von Walter angestellt wurde[107]). Walter schreibt: „In einer sehr großen Anzahl von Fällen, in denen Haftpflichtansprüche gestellt werden, ist der Haftpflichtige versichert. Dies trifft insbesondere bei Kraftfahrzeugunfällen zu, also gerade bei der Klasse von Unfällen, welche die schwersten Folgen zu haben pflegt und die höchsten Ansprüche erzeugt, und es wird in noch weit größerem Umfange zutreffen, wenn erst die Zwangshaftpflichtversicherung aller Kraftfahrer eingeführt ist ... Man würde nach der bisherigen Rechtsprechung vor dem Ergebnis stehen, daß der Verletzte von zwei Versicherungsgesellschaften je den vollen Schaden ersetzt bekommt und folglich, da die Versicherung letzten Endes nicht eigenes Vermögen, sondern nur treuhänderisch die eingezahlten Prämien aller Versicherungsnehmer verwaltet und die Höhe der Prämien nach der Höhe ihrer Inanspruchnahme mit Versicherungsleistungen bemessen muß, der Verletzte sich auf Kosten der Gemeinschaft aller Versicherungsnehmer, also auf Kosten der deutschen Wirtschaft, bereichert." Die hier befürwortete Rechtsanschauung würde sich zudem, meint Walter auf die Haftpflichtseite der Versicherung,

107) Walter i. JW 37, 850.

deren heutige übermäßige Belastung kein Geheimnis sei, im Gesamtergebnis günstig auswirken und zu einer der gesamten Volkswirtschaft zugutekommenden Prämiensenkung führen und damit zu der von der Staatsführung erstrebten Senkung der Unkosten der Kraftfahrzeughaltung beitragen.

Diese Argumentation Walters leuchtet ein und spricht eindeutig zugunsten der Anrechnung. Insbesondere kann man den Einwand, den Baur[108]) hiergegen macht, nicht als berechtigt anerkennen. Baur meint, eine gewisse Überentschädigung des Verletzten bedeute keineswegs einen Nachteil für die deutsche Wirtschaft, weil „auch der Geschädigte das Kapital einer im Interesse der deutschen Volkswirtschaft gelegenen Verwendung zuführen kann und wird." Diese eigenartige Begründung trifft m. E. die Beweisführung Walters garnicht. Das Entscheidende ist doch dies: Rechnet man die Versicherungsgelder an, so kommt — soweit eine Versicherung in die Haftpflichtschuld eintritt — der überschüssige Betrag letzten Endes, eben auf dem Wege der Prämiensenkung, der Gesamtheit der Haftpflichtversicherten zugute; rechnet man nicht an, so kommt er (ohne innere Berechtigung) dem Geschädigten allein zugute. Und das Erstere, so meint Walter mit Recht, ist das Wichtigere. — Daß nun sowohl diese Gesamtheit wie auch der Geschädigte den ihnen zufließenden Vorteil in wirtschaftlich mehr oder weniger nützlicher Weise verwerten können, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Die Feststellung Walters: „Ein Wandel in der Rechtsprechung würde also dem Segen der deutschen Wirtschaft dienen", hat demnach eine gewisse Berechtigung, wenn man auch die Ersparnis der Haftpflichtversicherungen durch die Anrechnungsmöglichkeit nicht allzu hoch wird veranschlagen dürfen.

Aber auch wenn keine Haftpflichtversicherung hinter dem Ersatzpflichtigen steht, scheint mir die Anrechnung aus folgendem Grunde billenswert: Die Ersatzverpflichtungen, die für den Pflichtigen aus derartigen, eine Person betreffenden Schädigungen erwachsen, sind meist sehr hoch. Bei Todesfall muß er jahrelang eine Unterhaltsrente an die Familie, bei Gesundheitsschädigung oft ganz erhebliche Beträge als Ausgleich für die geminderte Erwerbsfähigkeit des Geschädigten zahlen. Diese Lasten muß nun der Pflichtige in den Fällen, in denen der Geschädigte keine anderen Vorteile hat, voll tragen. Das ist richtig und für ihn unvermeidlich nach dem Grundsatz, daß der Geschädigte jedenfalls vollen Ausgleich für seinen Schaden erhalten muß. Wenn er diesen Ausgleich aber schon von anderer Seite erhält: Sollte es dann unser Rechtsgefühl so empfindlich verletzen, wenn hierdurch auch die Verpflichtung des Schädigers geringer wird? Auch in den Fällen, in denen wirklich einmal den Dritten ein Verschulden trifft, ist dies Verschulden doch meist gering im Verhältnis zu den daraus erwachsenden drückenden wirtschaftlichen Verpflichtungen. Wobei noch zu berücksichtigen

108) Baur i. JW 37, 1464.

ist, daß diese Art einer „wirtschaftlichen Bestrafung" ja nicht den Schädiger allein, sondern auch seine an dem Schadensereignis überhaupt nicht beteiligte Familie trifft. Aus diesem Grunde sollte eine gewisse Entlastung selbst des Schädigers nicht, wie bei Oertmann, Anlaß zur Empörung sein; vielmehr erscheint sie als willkommene Milderung von oft allzu harten wirtschaftlichen Verpflichtungen [109]). Gerade in einer Zeit des Gemeinschaftsdenkens scheint es mir bei weitem empörender, wenn jemand auf den andern einen „Schaden" abwälzt, den er in Wirklichkeit garnicht hat [110]).

c) Folgerungen für die Frage der Abtretung.

Fragen wir kurz, was aus der Bejahung der Anrechnung sich für die Abtretungsfrage ergibt, so kommen wir zu Folgendem: Der Verletzte kann naturgemäß nur soweit Ansprüche abtreten, als sie ihm selbst zustehen. Wenn sein Ersatzanspruch sich nun automatisch um den Betrag der Versicherungsleistung mindert, dann bleibt insoweit für eine Abtretung kein Raum. (Natürlich kann der Verletzte, wenn er will, seinen durch die Ausgleichung schon geminderten Anspruch abtreten; gerade der bereits ausgeglichene Teil des Anspruchs aber existiert nicht mehr und scheidet also für die Abtretung aus.)

Unsere Ansicht, wonach also die Versicherung in jedem Falle ohne Regreßmöglichkeit zahlen muß, deckt sich mit der Tendenz der oben zitierten Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes betr. die Unfallversicherungsbedingungen (s. o. S. 32). Im Ergebnis geht unsere Ansicht noch weiter, insofern nach ihr auch eine freiwillige Abtretung nach Eintritt des Unfalls nicht möglich ist. — Dies Ergebnis scheint nun auch vom Boden der bestehenden Versicherungsgesetze aus gerechtfertigt. Denn mit Absicht ist eine dem § 67 VVG entsprechende Regelung für das Gebiet der Personenversicherung nicht getroffen worden, und zwar weil hier die Höhe der Entschädigung nicht durch den tatsächlich eingetretenen Schaden bestimmt wird, vielmehr die Leistung von einem tatsächlichen Bedarf „abstrahiert" ist [111]). Ob dieser Grund einleuchtet, ob nicht vielleicht

---

109) Schon im Jahre 1904 schreibt Rümelin (Krit.V.J.Schr. Bd. 45, S. 221) bei Besprechung der die Anrechnung von gesetzlichen Bezügen bejahenden Praxis (bis vor kurzem kam diese Anrechnung fast immer dem Schädiger zugute, eine cesio legis war nur in gewissen Spezialgesetzen vorgesehen): „. . . es ist in hohem Grade wünschenswert, daß die im modernen Recht so stark gesteigerte Schadensersatzhaftung . . . eine gewisse Milderung erfährt."

110) vgl. dazu auch Rothe: Schadensersatzanspruch und Gemeinschaftsgedanke i. JW 37, 1449 ff., insb. S. 1450 Abs. 2. — Der Grundgedanke des Aufsatzes, daß eine Schadensabwälzung nur dort stattfinden soll, wo sie wirklich notwendig ist, ist durchaus richtig und gerade für unsere Frage anwendbar.

111) s. Manes Komm. z. VVG § 67 Zusatz I; Bruck: Das Privatvers.-Recht S. 666.

eine Ausdehnung des § 67 VVG auf die Personenversicherung zu begrüßen wäre, ist hier nicht zu untersuchen. Jedenfalls kann man sagen: Wenn aus dem genannten Grunde weder das Gesetz den Übergang bestimmt noch das Reichsaufsichtsamt eine diesbezügliche Vereinbarung zuläßt, so besteht auch kein Bedürfnis, dem Versicherer durch freiwillige Abtretung seitens des Versicherten ein Regreßnehmen zu ermöglichen. Im übrigen würde sich der Versicherungsnehmer in der Praxis ohnehin nicht zu einer freiwilligen Abtretung seiner Ansprüche bereitfinden, auch wenn er seinen vollen Anspruch gegen den Ersatzpflichtigen behielte.

Eins muß hier noch erwähnt werden: Die hier vertretene Ansicht läßt sich durchaus mit den Vorschlägen vereinbaren, die Maury [112]) bezüglich der Ruhegehaltszahlung an Angestellte macht: Die betr. Unternehmungen oder Pensionskassen sollen die Entstehung von solchen Ansprüchen gegen sie von der Abtretung der Ersatzansprüche gegen Dritte abhängig machen. Dies ist juristisch durchaus möglich; solange der Verletzte den vollen Ersatzanspruch geltend machen würde, könnte ihm der Schädiger keine Anrechnung entgegenhalten, da ein Anspruch auf Ruhegehaltszahlung nicht besteht, der Verletzte also keinen Vorteil hat. Macht der Ruhegehaltszahler seine Rechte aus dem abgetretenen Anspruch geltend, so kann der Schädiger ihm gegenüber sich natürlich ebenfalls nicht auf Anrechnung des zu zahlenden Ruhegehalts berufen. Das Problem der Vorteilsausgleichung kann garnicht auftauchen [113]).

d) Die Anrechnung im Rahmen des Haftpflichtgesetzes.

Durch die Regelung, die das Haftpflichtgesetz bezüglich der Anrechnungsfrage trifft, scheint nun für bestimmte Fälle eine Anrechnung doch ausgeschlossen: Im Bereich des Haftpflichtgesetzes — d. h. wenn der Anspruch des Verletzten gegen den Ersatzpflichtigen auf dem Haftpfl.G. beruht — bei Fehlen der Voraussetzungen des § 4. Denn es liegt nahe, aus § 4 e contrario zu schließen: Wenn die besonderen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben seien — der Unternehmer hat sich überhaupt nicht oder mit weniger als einem Drittel an der Beitragsleistung beteiligt — sei eine Anrechnung unzulässig [114]).

112) Maury i. D. Arb.-Recht 37, 111, Abschn. IV u. V.

113) Im übrigen scheint mir auch der Vorschlag einer Ergänzung des § 616 BGB, den Maury am Ende seiner Ausführungen macht (Abschn. V), billigenswert. Wir können aber hier, wo wir das geltende Recht zugrunde legen, nicht genauer auf diesen Vorschlag eingehen.

114) Endemann Komm. z. R.Haftpfl.G. S. 145 f.; Westerkamp i. End. Hdb. III, S. 691; RG 11, 22. — Eine vermittelnde Ansicht vertritt Eger (Komm. S. 461 u. 462): In diesen Fällen habe eine Anrechnung im Verhältnis der vom Unternehmer geleisteten Beiträge stattzufinden. Diese Ansicht findet aber weder im Gesetz, noch in allgemeinen Erwägungen eine Stütze.

Man muß zugeben, daß nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine Anrechnung in diesen Fällen nicht stattfinden sollte. Allein darauf kann es für uns nicht ankommen. Die Vorstellung und der Wille des Gesetzgebers sind bedingt einmal durch eine ganz bestimmte äußere, zur Zeit der Normgebung bestehende politische, wirtschaftliche und soziale Situation, zum anderen durch die zu dieser Zeit herrschenden, ebenfalls zum Teil nur historisch gültigen weltanschaulichen Voraussetzungen. Die durch diese Momente bestimmte Vorstellungs- und Willensrichtung des Gesetzgebers schlägt sich nun in einer objektiven Norm nieder. Daß diese Norm als solche unter allen Umständen bis zu ihrer Ersetzung durch eine andere befolgt wird, ist ein Gebot der Rechtssicherheit. Andererseits besteht aber die Tatsache, daß die Voraussetzungen, die zur Schaffung der betr. Norm geführt haben, sich allmählich ändern. Wenn das Gesetz nicht zu einem toten Mechanismus werden soll, muß man daher versuchen, seine Anwendung soweit wie möglich den veränderten Bedingungen anzupassen. Dies wäre aber dann gänzlich ausgeschlossen, wenn man bei der Auslegung auf den Willen des Gesetzgebers abstellen wollte; man würde damit von den Voraussetzungen ausgehen, die heute eben nicht mehr existieren. Daraus ergibt sich, daß wir nicht auf den Willen des Gesetzgebers, sondern nur auf das Gesetz selbst[115]), und zwar unter Zugrundelegung unserer heutigen Verhältnisse und Anschauungen, abstellen dürfen. Wenn wir auf Grund rechtlicher und allgemeiner Erwägungen zu einem bestimmten Ergebnis kommen und dieses Ergebnis mit dem Gesetz vereinbar ist, d. h. ihm nicht widerspricht, so darf uns die Erkenntnis nicht hindern, daß der historische Gesetzgeber etwas anderes gewollt hat. Diese Erwägung hat für unseren Fall, in dem das Gesetz über 60 Jahre alt ist, besondere Gültigkeit. Hinzu kommt, daß damals über die Anrechnungsfrage überhaupt noch wenig Klarheit bestand.

Wenn man nun die Anrechnung von Versicherungsgeldern grundsätzlich bejaht, so besteht kein Anlaß, für die hier in Rede stehenden Fälle eine Ausnahme zu machen; die Gründe für die Anrechnung sind hier wie dort dieselben. Da also die Anrechnung nach rechtlichen Grundsätzen gefordert wird, andererseits sie der Regelung des Haftpflichtgesetzes nicht geradezu widerspricht, wird man sie auch in diesen Fällen zulassen müssen. Dafür tritt auch Weinrich ein, der mit Bezug auf den Schluß e contrario aus § 4

115) Diese „objektive" Theorie kann als die herrschende bezeichnet werden, seit Binding, Wach und Kohler für sie eingetreten sind; s. darüber Heck: Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, S. 5/6. — Ein Eingehen auf die neuerdings wieder stärker werdende Strömung zugunsten der „subjektiven Theorie" — vgl. insbes. Hildebrandt: Rechtsfindung im neuen deutschen Staat, S. 50 ff. — ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Es sei nur gesagt, daß die Auffassung des Gesetzes als „Führerbefehl" mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen zugunsten der subjektiven Theorie auf das in Rede stehende, im Jahre 1871 entstandene Haftpflichtgesetz schlechterdings nicht zutreffen kann.

sagt: „Dieser Schluß ist aber ein voreiliger, weil sowohl nach dem Haftpflichtgesetz als auch nach dem BGB der Verletzte nicht durch den Unfall bereichert werden soll.“ [116])

Wenn Weinrich aber hier die ganze Anrechnungsfrage in das Ermessen des Richters stellen will, so scheint das doch nicht richtig. Vielmehr steckt ein Fehler in der Begründung. Weinrich bildet als Beweis für seine Anschauung folgendes Beispiel: „Ein junger tüchtiger Beamter mit einer hoffnungsreichen Zukunft erleidet eine Verletzung, welche ihn dienstuntauglich macht. Sein Gehalt beträgt M 4000, die Pension M 2500. Das Gehalt klagt der Beamte ein. Sein Schaden übersteigt aber den Betrag einer Jahresrente von M 4000, indem er durch den Unfall ein in Aussicht stehendes weit höheres Einkommen verloren hat. Unter diesen Verhältnissen wäre die Einrechnung der Pension nicht gerechtfertigt. Ein Jahreseinkommen, das unter Hinzurechnung der Pension M 6500 beträgt, deckt möglicherweise nicht den Schaden.“ Es sei also unrichtig zu sagen, daß Pensionsbezüge oder Versicherungsgelder unter allen Umständen einzurechnen seien. Vielmehr müsse bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 4 die Anrechnung in das Ermessen des Richters gestellt werden [117]).

Diese Schlußfolgerung ist aber unrichtig. Der Schaden des Verletzten ist doch im Beispiel Weinrichs größer als der Verlust des Gehalts in der bisherigen Höhe. Es muß demnach als Schaden von vornherein eine solche Summe bezw. Rente eingesetzt werden, in der die Steigerung des Gehalts, welche später voraussichtlich erfolgt wäre, bereits zum Ausdruck kommt. Von dem so berechneten Schaden kann man die Pension bezw. Versicherungssumme allemal absetzen, ohne daß dadurch das Ziel der Schadensdeckung durchkreuzt würde. Es ist also nicht nötig, die Anrechnung dem Ermessen des Richters zu überlassen; sondern man kann sie für alle denkbaren Fälle bejahen: Wenn der entstandene Nachteil richtig in der vollen Höhe eingesetzt wird, muß dem Verletzten auch bei Anrechnung der sonstigen Bezüge immer soviel zugesprochen werden, daß sein effektiver Schade gedeckt ist.

e) Die Anrechnung bloßer **Ansprüche.**

Bisher ließen wir offen, ob mit „Versicherungsbezügen“ nur die bereits vollzogenen Leistungen des Versicherers gemeint waren oder auch die Versicherungsansprüche des Verletzten.

Gegen die Anrechnung der Ansprüche spricht dies: Es ist nicht sicher, ob der Verletzte seine Ansprüche realisieren kann [118]). Gelingt ihm dies nicht, so würde er — bei Anrechnung der Ansprüche — vom Ersatzpflichtigen nur einen Teil des Schadens ersetzt

116) v. Weinrich: Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen. S. 70.
117) s. v. Weinrich S. 74 f., S. 160 Anm. 4
118) s. Oertmann: Vort.-ausgl. S. 123.

bekommen und mit dem übrigen Teil ausfallen. Zwar könnte er in bestimmten Fällen die nachträgliche Heraufsetzung der Ersatzleistung bewirken: Wenn der Pflichtige zur Zahlung einer Rente verurteilt ist und die übrigen Voraussetzungen des § 323 ZPO vorliegen. Aber in den anderen Fällen kann dem Verletzten nicht geholfen werden.

Andererseits würde die Nichtanrechnung der Ansprüche dazu führen, daß der Verletzte, ehe der Versicherer etwas gezahlt hat, eiligst gegen den Ersatzpflichtigen vorgeht, von diesem vollen Schadensersatz erhält, dann die Versicherungssumme einsteckt und somit doch bereichert ist.

Nach Oertmann[119]) wäre eine Lösung nur dahingehend möglich, daß man den Versicherungsanspruch nicht in Höhe des Nominalbetrages, sondern in Höhe seines wahren, abzuschätzenden Wertes einsetzt. Aber das würde, wie Oertmann meint, „wieder zu schwierigen und unpraktikabeln Berechnungen im Einzelfall führen".

Trotzdem läßt sich, glaube ich, diese Weise der Anrechnung nicht umgehen. Nur in den wenigsten Fällen werden zudem „schwierige und unpraktikable Berechnungen" nötig sein, aus folgenden Gründen:

1. Die Fälle, in denen überhaupt eine Anrechnung von Ansprüchen in Frage steht, werden schon deshalb kaum vorkommen, weil in der Praxis der Verletzte sich fast immer zunächst an die Versicherung halten wird, bevor er den Schädiger angreift. Meist wird es sich also um die Anrechnung bereits vollzogener Leistungen handeln.

2. Kommt sowohl auf Seiten des Ersatzpflichtigen wie des Versicherers die Zahlung einer Rente in Betracht, so kann man die künftigen Rentenansprüche gegen den Versicherer ohne Bedenken zu ihrem Nominalwert einsetzen, weil nötigenfalls später über § 323 ZPO immer noch eine entsprechende Abänderung getroffen werden kann.

3. Auch abgesehen hiervon wird man die Versicherungsansprüche in der Regel zu ihrem Nominalbetrag einschätzen können. Denn daß die Versicherung nicht zur Leistung imstande ist, wird nur in den seltensten Fällen vorkommen. Dies gilt nicht nur von den öffentlich-rechtlichen, sondern auch von den Privatversicherungen. Denn durch das Versicherungsaufsichtsgesetz sind die weitreichendsten Bestimmungen und Kontrolleinrichtungen zum Schutz der Versicherungsnehmer geschaffen.

Schwierigkeiten in der Bewertung des Anspruchs treten also im Regelfalle nicht auf. Falls wirklich der Verletzte Zweifel daran hat, seine Ansprüche realisieren zu können, kann er dem Richter die Gründe für seine Bedenken vortragen. Der Richter wird diese

119) Oertmann a.a.O.

Gründe untersuchen, und wenn er dabei zu dem Ergebnis kommt, die Bedenken des Verletzten seien berechtigt, so wird er allerdings eine Abschätzung des Anspruchs unter Nominalwert vornehmen müssen. Sicher ist eine solche Schätzung nicht leicht, aber diese Schwierigkeit muß eben in Kauf genommen werden. Vor allen Dingen ist eine vorsichtige Schätzung am Platze. Denn auf keinen Fall soll der Verletzte einen Ausfall erleiden; das zu verhindern, ist wichtiger als die Hintanhaltung einer möglicherweise eintretenden Bereicherung.

f) Sonderfälle.

Schließlich müssen wir noch kurz einige Sonderfälle behandeln:

1. Bei der sog. „Termfixversicherung" wird die Versicherungssumme zu einem bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitpunkt ausgezahlt. Dagegen hat der Versicherte Beiträge bis zum Zeitpunkt seines Todes zu zahlen. Dieser Todeszeitpunkt hat hier also Einfluß nicht auf die Versicherungs-, sondern auf die Beitragsleistungen. In diesem Falle besteht der durch den Tod bedingte Vorteil des Bezugsberechtigten lediglich in einer Prämienersparnis.

Für die Errechnung dieser Prämienersparnis ist, neben dem Zeitpunkt des wirklichen Todes, grundsätzlich der Zeitpunkt anzunehmen, bis zu dem ohne das schädigende Ereignis Prämien gezahlt worden wären: Der Zeitpunkt also, in dem der Versicherte ohne Eintritt des Schadensereignisses mutmaßlich gestorben wäre. Hierbei muß jedoch eine Einschränkung Platz greifen: Die ersparten Prämien dürfen als Vorteil nur insoweit berücksichtigt werden, als sie, zusammen mit den bereits gezahlten Prämien, die Höhe der Versicherungsleistung nicht überschreiten. Sonst könnte es vorkommen, daß die Hinterbliebenen eines Getöteten infolge der Versicherung schlechter dastehen, als wenn überhaupt kein Versicherungsvertrag bestünde; ein Ergebnis, das auch von dem hier vertretenen Standpunkt nicht zu rechtfertigen ist.

In der Regel wird also, wie bei der reinen Todesfallversicherung, der anzurechnende Vorteil einfach als Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den gezahlten Beiträgen zu errechnen sein. Diese gleiche Behandlung wie bei der Todesfallversicherung ist auch einleuchtend, wenn man bedenkt, daß auch bei dieser der Vorteil, genau besehen, weniger in der Auszahlung der Versicherungssumme — irgendeinmal würde diese jedenfalls zur Auszahlung gelangen — als in der Ersparnis weiterer Beiträge besteht.

2. Wenn bei einer Lebensversicherung die Prämien bis zu einem bestimmten, vom Tode des Versicherten unabhängigen Zeitpunkt zu zahlen sind, der Tod also lediglich die Auszahlung der Versicherungssumme, nicht das Erlöschen der Beitragspflicht zur Folge hat, dann wird die Frage der Anrechnung regelmäßig nicht auftauchen. Denn in diesem Fall wird die Versicherung die Prämienzahlung so bemessen, daß sie wenigstens die Höhe der Auszah-

lungssumme erreicht; die Versicherungsleistung ist also praktisch durch die Summe der gezahlten und noch zu zahlenden Beiträge, also durch die Aufwendungen des Versicherten, kompensiert. Eine Ausgleichung kommt nicht in Betracht.

3. Wenn der Unfall die dauernde Invalidität des Verletzten zur Folge hat, so erlischt zwischen Unfallversicherung und Unfallversichertem das Vertragsverhältnis, vom Zeitpunkt des Unfalls ab braucht also der Letztere keine Prämienleistungen mehr zu erbringen. Hier ist die Anrechnungsfrage, auch in Hinsicht auf die Berücksichtigung der Prämienleistungen, nach den oben aufgestellten Grundsätzen klar.

Wie aber, wenn der Unfall nur vorübergehende schädliche Folgen für den Verletzten hatte und das Versicherungsverhältnis weiter bestehen bleibt, der Versicherte also auch weiterhin Prämien zu zahlen hat? Inwieweit sind dann bei der Anrechnung die Prämienleistungen zu berücksichtigen? Naturgemäß können nur die Prämien dem Dritten als „Aufwendungen" aufgebürdet werden, die im Hinblick auf diesen, vom Dritten zu vertretenden Unfall gezahlt wurden. Und das sind diejenigen Beiträge, die der Versicherte bis zum Schadensereignis (bezw. bis zum Termin der nach dem Unfall nächstmöglichen Kündigung des Versicherungsverhältnisses) gezahlt hat. Denn wenn der Verletzte vom Zeitpunkt des Unfalls ab in der Versicherung bleibt und weiter Prämien zahlt, so tut er das im Hinblick auf einen evtl. neuen, späteren Unfall. Die Aufwendungen aber, die der Verletzte dafür macht, können nicht dem Schädiger aufgebürdet werden.

4. Auch das RG will die Anrechnung in einem bestimmten Fall zulassen: Bei der Insassenversicherung des Kraftwagenhalters müsse sich der Verletzte die Versicherungsleistung auf seinen Ersatzanspruch gegen den Halter anrechnen lassen. Denn hier sei der in voller Höhe entstandene Schaden durch eine Leistung, die vom Schädiger veranlaßt worden und auf seine Kosten gegangen sei, bereits abgedeckt, und insoweit könne von ihm auch kein Ersatz mehr verlangt werden [120]).

Selbstverständlich muß die Anrechnung nach der hier vertretenen Ansicht erst recht stattfinden. Ein Unterschied gegen die sonstige Anrechnung besteht nur darin, daß eine Berücksichtigung der Gegenleistung fortfällt. Dies liegt in der Natur der Sache, da ja die Gegenleistungen in diesem Falle nicht Aufwendungen des Verletzten, sondern des Schädigers sind.

4. Problematisch ist die Berücksichtigung der Gegenleistung in einer anderen Gruppe von Fällen: Nämlich da, wo nicht der Verletzte selbst, sondern sein Arbeitgeber die Versicherung für ihn einging und die Beiträge zahlte. Die Tatsache, daß der Arbeitgeber die Beiträge gezahlt hat, bedeutet ja nicht unbedingt, daß er sie

120) RGZ 152, 199 f.

auch wirtschaftlich getragen hat. In manchen Fällen wird der Arbeitgeber die Versicherungslasten — etwa durch verminderte Gehaltszahlung — auf die Versicherten abwälzen. Hier wird also der Richter nach genauer Prüfung entscheiden müssen, wer im Endergebnis die Lasten getragen hat. Diese Feststellung kann sich nur aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, und es ist unmöglich, bestimmte Normen dafür aufzustellen. Ein Indiz — aber auch nicht mehr — für eine gewisse Abwälzung wird es sein, wenn der Unternehmer nach dem Anstellungsvertrag zum Eingehen einer Versicherung verpflichtet war. Andererseits: Hat der Unternehmer eine Versicherung abgeschlossen hauptsächlich aus dem Grunde, um sich selbst vor evtl. Ersatzansprüchen seines Beschäftigten zu schützen, so wird er wahrscheinlich auch wirtschaftlich die Lasten der Versicherung selbst tragen. — Nur wenn der Richter feststellt, daß eine Abwälzung nicht stattgefunden hat, wird er die Prämienleistungen oder sonstigen Beiträge außer Acht lassen dürfen.

5. Nun noch eine Gruppe von Fällen, die zwar nicht unmittelbar zu unserem Thema gehört, die aber stets im Zusammenhang mit diesem erörtert wird: Wie sollen wir solche Leistungen beurteilen, die nicht auf einem Rechtsanspruch des Verletzten, sondern auf der Freigebigkeit eines Dritten bezw. der Allgemeinheit beruhen?

Meist versucht man, die Nichtanrechnung solcher „Liberalitätsleistungen" mit dem Fehlen des Kausalzusammenhangs zwischen Verletzung und Zuwendung zu rechtfertigen[121]). Nun ist aber sicherlich das Schadensereignis condicio sine qua non für die Zuwendung, da diese ja ohne jenes nicht erfolgt wäre. Die Tatsache, daß zwischen Ereignis und Zuwendung der freie Entschluß des Dritten liegt, ist für die Frage der Kausalität ohne Bedeutung, sie stellt keine „Unterbrechung des Kausalzusammenhanges" dar. Und die Ansicht, jedenfalls sei aber dem Erfordernis der Adäquität nicht Genüge getan, erscheint immerhin zweifelhaft. Findet eine derartige freiwillige Zuwendung wirklich nur unter ganz ungewöhnlichen, für die menschliche Erfahrung überraschenden Umständen statt? Man könnte, glaube ich, die Frage mit besserem Recht verneinen als bejahen[122]). Immerhin mag hier ein Grenzfall vorliegen, für den eine sichere Entscheidung nicht gegeben werden kann.

Aber selbst wenn wir den adäquaten Zusammenhang bejahen müßten, so wäre die Anrechnung dieser Zuwendungen trotzdem nicht zu billigen. Denn ausschlaggebend ist hier die vom RG angestellte praktische Erwägung[123]): Man würde mit der Anrechnung die wohltätige Absicht des Spenders durchkreuzen. — Die Absicht des Spenders geht doch dahin: Dem Verletzten, unabhängig von etwaigen anderen Ersatzleistungen etwas zukommen zu lassen, ihn mit Hilfe der Zuwendung besser zu stellen als er ohne sie stünde.

121) RG i. JW 35, 3369, Nr. 2, II; Walter i. JW 37, 850.

122) s. dazu auch Matzke i. Anm. II zu RG i. JW 35, 3369; Carl i. Anm. zu RG i. JW 36, 1667 f.

123) RGZ 92, 59; 141, 175.

Wollte man diese Spende anrechnen, so würde ihr Sinn zunichte gemacht. Zwar soll grundsätzlich verhindert werden, daß der Verletzte sich mit Hilfe des Unfalls bereichert. In diesem besonderen Fall aber besteht kein Anlaß, die Bereicherung zu verhindern, da ja derjenige, aus dessen Vermögen sie stammt, den entsprechenden Vermögensanteil freiwillig und absichtlich zu Gunsten des andern aufgibt.

In bestimmten Fällen aber wird es sich empfehlen, vor Entscheidung über die Anrechnung genau zu prüfen, ob die Leistung eine freiwillige ist. Wenn nämlich ein Unternehmer seinem Angestellten oder dessen Hinterbliebenen eine Rente zahlt, ohne durch Gesetz oder Vertrag dazu verpflichtet zu sein, so wird in diesen Fällen doch oft eine gewohnheitsrechtliche Verpflichtung bestehen. In diesem Fall muß die Anrechnung ebensogut Platz greifen wie wenn der Zuwendende auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zahlt. Nur wenn die Rentenzahlung eine ganz und gar freiwillige Zuwendung ist, wird man sie von der Anrechnung ausschließen dürfen.

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN LITERATUR.

1. Monographien und Abhandlungen.

Arnold: Vorteilsausgleichung, insbesondere bei Zahlung von Ruhegehalt; in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Jahrgang 1937, S. 399 ff.

Bauer-Mengelberg: Vorteilsausgleichung; in Rechtsfragen der Praxis Bd. 30.

Baur: Zum Problem der Vorteilsausgleichung; in Juristische Wochenschrift 1937, S. 1436 f.

Degenkolb: Der spezifische Inhalt des Schadensersatzes; in Archiv f. d. ziv. Praxis Bd. 76, S. 1 ff.

Fischer: Der Schaden nach dem bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich; in Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, herausgegeb. von Dr. O. Fischer, Bd. 11, Heft 1.

Heck: Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1914.

Hildebrandt: Rechtsfindung im neuen deutschen Staate, Berlin 1935.

v. Hofacker: Die Frage der Anrechnung der gesetzlichen Pension auf den Ersatzanspruch des Beamten bezw. seiner Hinterbliebenen wegen Körperverletzung bezw. Tötung. Göttinger Diss. 1924.

Koch: Über die Konkurrenz zwischen Schadensersatz- und Versicherungsansprüchen; in Gruch. Beitr. Bd. 68 S. 417 ff.

Maury: Inwieweit können Arbeitgeber, Ruhegehaltskassen usw. von einem Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers verschuldet hat, Ersatz des ihnen daraus erwachsenen Schadens fordern? in Deutsches Arbeitsrecht 1937, S. 111 ff.

Oertmann: Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im röm. und deutschen bürg. Recht; Berlin 1901.

— Die Vorteilsausgleichung nach bürgerl. Recht; in Seuff. Blätter 1911, Bd. 76, S. 779 ff.

Rothe: Schadensersatzanspruch und Gemeinschaftsgedanke; in Jur. Wochenschrift 1937, S. 1449 ff.

Rümelin: Die Verwendung der Causalbegriffe in Straf- und Civilrecht; in Arch. f. d. ziv. Praxis Bd. 90, S. 171.

— Oertmann, die Vorteilsausgleichung im röm. und deutschen bürg. Recht; in Krit. Vierteljahresschrift 1904.

Stammler: Die Einrede aus dem Rechte eines Dritten; in Hallesche Festgabe für Dernburg, Halle 1900, S. 91 ff.

Stintzing: Findet Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch statt? Leipzig 1905.

Traeger: Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht, 2. Abdruck 1929.

Walsmann: Compensatio lucri cum damno; Rostocker Diss. 1900.

Walter: Zum Problem der Vorteilsausgleichung gegenüber Haftpflichtansprüchen. Sind private Versicherungsleistungen anrechnungsfähig? in Jur. Wochenschrift 1937, S. 846 ff.

Westerkamp: Die Haftpflicht, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. II Abschn. 8, S. 616.

v. Weinrich: Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen; 2. Aufl., Berlin 1902.

Witten: Sind private Versicherungsleistungen auf Haftpflichtansprüche anzurechnen? in Jur. Wochenschrift 1937, S. 1866 f.

2. Lehrbücher und Kommentare.

Brand: Das Deutsche Beamtengesetz, Berlin 1937.
Bruck: Das Privatversicherungsrecht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1930.
Crome: System des Deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Bd. Recht der Schuld-Verh.; Tübingen und Leipzig 1902.
Eger: Das Reichshaftpflichtgesetz 7. Aufl. 1912.
Endemann: Die Haftpflicht der Bergwerke, Eisenbahnen usw. 3. Aufl. 1885, Berlin und Leipzig.
Enneccerus-Lehmann: Recht der Schuldverhältnisse, 12. Bearbeitung. Marburg 1932.
Genzmer: Das Reichshaftpflichtgesetz, Berlin und Leipzig 1882.
Hagen: Das Versicherungsrecht; Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 8. Bd. I. Abt., Leipzig 1922.
Heck: Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.
Heyland: Deutsches Beamtenrecht, Berlin 1938.
Höhn: Allgemeines Schuldrecht, 1934, Berlin.
Kress: Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts, München 1929.
Larenz: Vertrag und Unrecht, 2. Teil, Hamburg 1937.
Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB; in Bindings syst. Handbuch X. Abt., 2. Teil 1. Band. München und Leipzig 1929.
Manes u. a.: Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908.
Matthias: Lehrbuch des bürg. Rechts, 6. u. 7. Aufl. 1914.
Motive zu dem Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches, 2. Bd. 1888.
Nadler-Wittland-Ruppert: Deutsches Beamtengesetz, Berlin 1938.
Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse, Komm. 5. Aufl., Berlin 1928.
Planck-Strohal: Komm. z. BGB 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, 1. Hälfte allg. Teil (bearb. von Siber), 4. Aufl., Berlin 1914; 2. Hälfte bes. Teil 4. Aufl. 1928 (Versch. Bearbeiter).
Siber: Grundriß des deutschen bürgerl. Rechts, 2, Schuldrecht, Leipzig 1931.
Staudinger-Werner: Komm. z. BGB 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse 1. Teil, 9. Aufl., 1930; III. Teil, 9. Aufl. 1929.
Stoll: Vertrag und Unrecht, 2. Halbbd., Tübingen 1936.
Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung, 25. Jahrgang 1927.

LEBENSLAUF

Ich, Wolfgang Reimann, wurde am 25. Dezember 1913 als Sohn des Fabrikanten Gustav Reimann und seiner Ehefrau Maria, geb. Wolff, in Elberfeld geboren. Ich bin protestantischer Konfession. Nach dreijährigem Besuch einer Privatschule trat ich im Jahre 1923 in das humanistische Gymnasium zu Elberfeld ein und bestand Ostern 1932 die Reifeprüfung. Ich studierte dann Rechtswissenschaft in München (1., 2. Semester), Bonn (3., 4. Semester) und Berlin (5.—8. Semester). Im Juni 1936 legte ich vor dem Justizprüfungsamt beim Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung ab und befinde mich seitdem als Gerichtsreferendar im Vorbereitungsdienst. Die mündliche Promotionsprüfung bestand ich am 21. Dezember 1938.

Die Leitung der vorliegenden Arbeit hatte Herr Prof. Dr. Kipp, dem ich dafür meinen aufrichtigen Dank ausspreche.